

WAHRNEHMUNGSBERICHT

ZUR ÖSTERREICHISCHEN RECHTSPFLEGE

UND VERWALTUNG

FÜR DAS JAHR 2006/2007



Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|-----------|
| I. EINLEITUNG | 4 |
| II. GESETZGEBUNG – LEGISTIK | 5 |
| 1. ÖSTERREICH | 5 |
| 2. EUROPÄISCHE UNION | 6 |
| a) Grundrechtsschutzdefizite | 6 |
| b) Geldwäscherichtlinie | 7 |
| c) Informationsbeschaffung durch die Europäische Kommission | 8 |
| d) Rechtszugang auf europäischer Ebene | 11 |
| III. OBERSTER GERICHTSHOF | 12 |
| IV. VERWALTUNGSGERICHTSHOF | 12 |
| V. STRAFRECHTSPFLEGE | 14 |
| 1. VERZÖGERUNG IN STRAFVERFAHREN | 14 |
| 2. VERHANDLUNGSFÜHRUNG | 14 |
| 3. VERFAHRENSHILFE | 16 |
| 4. AKTENABSCHRIFTEN | 16 |
| 5. DIVERSION | 17 |
| 6. ANBERAUMUNG VON HAUPTVERHANDLUNGEN OHNE EINVERNAHME DER BESCHULDIGTEN IM VORVERFAHREN | 17 |
| 7. SONSTIGES | 18 |
| VI. ZIVILRECHTSPFLEGE | 21 |
| 1. ZIVILRECHT | 21 |
| a) Überlange Verfahrensdauer | 21 |
| b) Sachverständige | 24 |
| c) Außerstreitverfahren | 26 |
| d) Verfahrenshilfe | 26 |
| e) Sonstiges | 28 |
| 2. WEBERV | 31 |

| | | |
|---|--|-----------|
| 3. | EXEKUTIONSVERFAHREN | 32 |
| | a) Verzögerung von Erledigungen | 32 |
| | b) Fehlende Verständigung vom Vollzug | 33 |
| | c) Sperrkosten | 33 |
| | d) Verwertung von Gegenständen | 34 |
| | e) Kostenersatz beim Vollzug | 35 |
| | f) Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger | 36 |
| | g) Sonstiges | 36 |
| 4. | GRUNDBUCH | 37 |
| 5. | FIRMENBUCH | 38 |
| 6. | EINHEBUNG DER RICHTSgebühren | 39 |
| 7. | SONSTIGES | 39 |
| VII. ALLGEMEINE VERWALTUNG | | 40 |
| 1. | UNABHÄNGIGER VERWALTUNGSSENAT | 40 |
| 2. | FINANZPROKURATUR | 40 |
| 3. | ASYLVERFAHREN | 40 |
| | a) Unabhängiger Bundesasylsenat | 40 |
| | b) Verzögerung von Erledigungen | 42 |
| 4. | BUNDESPOLIZEIDIREKTION WIEN | 43 |
| 5. | SONSTIGES | 44 |
| VIII. SOZIALBILANZ, STATISTIK | | 45 |
| 1. | VERFAHRENSHILFE | 45 |
| 2. | ERSTE ANWALTliche AUSKUNFT | 46 |
| 3. | ANWALTlicher JOURNALDIENST | 46 |
| 4. | ZUSAMMENARBEIT MIT DER VOLKSANWALTSCHAFT | 47 |
| 5. | WEITERE SERVICEEINRICHTUNGEN | 47 |
| 6. | ANZAHL DER RECHTSANWÄLTE UND RECHTSANWALTSANWÄRTER | 48 |
| IX. SCHLUSSBEMERKUNGEN DES PRÄSIDENTEN | | 49 |

I. EINLEITUNG

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag legt dem gesetzlichen Auftrag des § 36 RAO folgend

den 34. Wahrnehmungsbericht für das Jahr 2006/2007

zur österreichischen Rechtspflege und Verwaltung vor. Zur Wahrung der Aktualität wurden im Beobachtungszeitraum bis einschließlich 9. November 2007 laufend eingelangte Wahrnehmungen über die Verwaltung und Rechtspflege aufgenommen.

Wir danken für die zahlreichen Stellungnahmen zum Wahrnehmungsbericht 2005/2006.

II. GESETZGEBUNG – LEGISTIK

1. Österreich

Gesetzesbegutachtung

Im Berichtszeitraum November 2006 – Oktober 2007 war der Österreichische Rechtsanwaltskammertag mit rund 150 Gesetzes- und Verordnungsentwürfen zur Begutachtung konfrontiert. Besonders hervorzuheben sind hierbei die Novelle des Bundes-Verfassungsgesetzes, die Zivilverfahrens-Novelle 2007 (in der ua die Einführung eines Gruppenverfahrens vorgesehen ist), das Gesellschaftsrechts-Änderungsgesetz 2007, das Strafprozessreformbegleitgesetz und das Berufsrechts-Änderungsgesetz 2008 (ua mit Änderungen der Rechtsanwalts- und Notariatsordnung).

Die Möglichkeit der Begutachtung von Gesetzesentwürfen ist ein wesentlicher Bestandteil unserer Rechtskultur. Damit der Österreichische Rechtsanwaltskammertag dieses ihm gesetzlich zustehende Begutachtungsrecht (§ 36 Abs 1 Z 1 RAO) jedoch auch tatsächlich wahrnehmen kann, ist es unabdingbar vom Vorliegen von zumindest wichtigen Gesetzesentwürfen überhaupt verständigt zu werden. Diese Einbindung des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages in das Begutachtungsverfahren der Änderung des Telekommunikationsgesetzes (Vorratsdatenspeicherung) ist, im Gegensatz zu anderen Stellen, wie etwa des Österreichischen Landarbeiterkammertages, nicht erfolgt. Über die Gründe, warum die Expertise der Rechtsanwaltschaft im Bereich des Schutzes der Grundrechte, denn auch dabei geht es bei der Umsetzung der EU-Richtlinie zur Vorratsdatenspeicherung, nicht gewünscht ist, kann man nur Vermutungen anstellen. Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag hat zu diesem Gesetzesentwurf nachträglich eine kritische Stellungnahme abgegeben.

Wiederholt werden muss die auch bereits in früheren Wahrnehmungsberichten vorgebrachte Kritik der teilweise viel zu kurz angesetzten Begutachtungsfristen, die sehr oft eine tiefgreifende Auseinandersetzung mit der zu begutachtenden Gesetzesmaterie erschweren oder schlichtweg unmöglich machen.

Generell sind die vom Österreichischen Rechtsanwaltskammertag zu den verschiedenen Gesetzesentwürfen erstatteten Stellungnahmen ein von den Bundesministerien und dem Parlament vielfach beachteter Beitrag zur Legistik. Alle vom ÖRAK abgegebenen Stellungnahmen sind unter www.rechtsanwaelte.at abrufbar.

2. Europäische Union

a) Grundrechtsschutzdefizite

Nach Ansicht des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages und des Rats der europäischen Anwaltschaften (CCBE) wird dem Grundrechtsschutz auf europäischer Ebene nach wie vor **zu wenig Bedeutung** beigemessen.

Zwar ist erfreulich, dass die Regierungskonferenz von Lissabon am 19. Oktober 2007 beschlossen hat, die in der **Charta der Grundrechte der Union** vom 7. Dezember 2000 niedergelegten Rechte, Freiheiten und Grundsätze anzuerkennen und der Charta dieselbe **Rechtsverbindlichkeit** zu verleihen wie den Verträgen. Auch begrüßt der Österreichische Rechtsanwaltskammertag das Vorhaben der Europäischen Union, der **Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte (EMRK)** beizutreten.

Er gibt jedoch zu bedenken, dass die genannte Verankerung des Grundrechtsschutzes im Vertrag über die Europäische Union durch Artikel 1 Ziffer 8 des in Lissabon beschlossenen **Reformvertrags** erfolgen soll. Sie steht und fällt daher mit der Ratifizierung bzw. Nichtratifizierung des Reformvertrags durch die Mitgliedstaaten.

Bei der **konkreten Ausgestaltung** der EU-Politikbereiche durch die europäischen Institutionen wird dem Grundrechtsschutz bis heute nicht genügend Rechnung getragen. Rechtsakte wie die 2006 erlassene Richtlinie zur Vorratsdatenspeicherung oder die 3. Geldwäscherichtlinie greifen in die durch die EMRK geschützten Grundrechte und ganz besonders in die berufliche Verschwiegenheit der Rechtsanwälte und damit in das Vertrauensverhältnis von Klient und Rechtsanwalt ein.

Im Bereich der **Verbrechens- und Terrorismusbekämpfung** hat sich das **Ungleichgewicht** zwischen dem Erlass grundrechtseingreifender EU-Zwangsmaßnahmen einerseits und der Schaffung EU-weiter Verteidigungsrechte andererseits massiv verschärft. Aufgrund der Blockade einer Minderheit von Mitgliedstaaten im Rat Justiz und

Inneres im Juni konnte der seit 2002 geltende und jedes Jahr bedeutsamer werdende Europäische Haftbefehl noch immer nicht durch die korrespondierende Schutzmaßnahme den **Rahmenbeschluss für bestimmte Verfahrensrechte in Strafverfahren**, ausgeglichen werden.

Während somit beim materiellen Strafrecht und bei der justiziellen Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten beachtliche Harmonisierungseffekte erzielt wurden, **bestehen die großen Lücken bei der Harmonisierung der Verteidigungsrechte fort**. Es kommt zu unterschiedlichen Standards in Europa. Je länger die unterschiedlichen Rechtsstandards und Rechtsgrundsätze zu Verfahrensrechten innerhalb der Mitgliedstaaten nach dem Prinzip der gegenseitigen Anerkennung toleriert werden, desto stärker werden diese Unterschiede zementiert und über die nationalen Grenzen hinaus getragen.

b) Geldwäscherichtlinie

Durch die mit der 2. Geldwäscherichtlinie eingeführte und von der 3. Richtlinie beibehaltene Meldepflicht für Rechtsanwälte an eine staatliche Behörde wird die anwaltliche Verschwiegenheitspflicht verletzt und damit massiv in das zwischen dem Mandanten und dem Rechtsanwalt bestehende Vertrauensverhältnis eingegriffen. Durch diesen Eingriff wird das Recht jedes Bürgers auf Inanspruchnahme einer unabhängigen anwaltlichen Vertretung und Beratung und damit das Recht auf ein faires Verfahren im Sinne von Art 6 EMRK sowie das Recht auf den Schutz der Privatsphäre im Sinne von Art 8 EMRK verletzt. Für Rechtsanwälte sind daher prinzipiell umfassende Ausnahmen von den in der Geldwäscherichtlinie vorgesehenen Meldepflichten vorgesehen, die auch vom EuGH und der FATF als notwendig angesehen werden. **Der EuGH hat erst kürzlich im Zusammenhang mit der Umsetzung der 2. Geldwäscherichtlinie in Belgien klargestellt, dass das Recht auf ein faires Verfahren, wie es durch Art 6 EMRK und Art 6 Abs 2 EU gewährleistet wird, dann nicht gewahrt wäre, wenn der Rechtsanwalt nicht gemäß der in der Geldwäscherichtlinie für die Rechtsberufe vorgesehenen Befreiung (die für die 3. Geldwäscherichtlinie im Wesentlichen unverändert übernommen wurde) von der Meldepflicht ausgenommen wäre (Rechtssache C-305/05)**. Der EuGH hat in diesem Verfahren jedoch nicht alle Aspekte überprüft, die die Grundrechtswidrigkeit der Meldepflicht für Rechtsanwälte betreffen. Derzeit behängt vor einem französischen Gericht noch ein von der französischen Rechtsanwaltschaft eingeleitetes Verfahren, mit dem die Umsetzung der 2. Geldwäscherichtlinie bekämpft wird. Auch in Belgien ist seit kurzem ein Verfahren gegen die Umsetzung der 3. Richtlinie anhängig. Diese Verfahren könnten in Vorabentscheidungsverfahren vor dem EuGH münden, in welchen dann auch

die Prüfung der Vereinbarkeit der Geldwäscherichtlinien mit der von Art 8 EMRK gewährleisteten Garantie des Schutzes der Privatsphäre Gegenstand sein könnte. Der ÖRAK ist mit den europäischen Anwaltschaften und dem CCBE übereinstimmend der Auffassung, dass **eine gänzliche Aufhebung der in den Geldwäscherichtlinien vorgesehenen Meldepflichten für Rechtsanwälte erforderlich ist, da sie grundrechtswidrig sind**. Mit Interesse wird daher auch der Ausgang der Verfahren in Frankreich und Belgien erwartet. Dabei soll nicht verkannt werden, dass die Bekämpfung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung auch für die Rechtsanwaltschaft ein wichtiges Thema ist. In einem Berufsstand, wie dem der Rechtsanwälte, können insbesondere keine Berufsangehörigen geduldet werden, die sich in diesen Bereichen schuldig gemacht haben. Rechtsanwälte unterliegen strengeren Sanktionen als andere Personen, wenn sie ein solches Verbrechen begangen haben, da sie zusätzlich zu strafrechtlichen Sanktionen auch Disziplinarsanktionen unterliegen, die bis zur Streichung aus der Liste der Rechtsanwälte reichen.

Der Gesetzesentwurf zur Umsetzung der 3. Geldwäscherichtlinie in der Rechtsanwaltsordnung (RAO), der im Herbst 2007 vorgelegt wurde, enthielt Meldepflichten ohne die erforderliche Befreiung für Rechtsanwälte. Der ÖRAK hat sich aus den oben dargelegten Gründen vehement für eine gänzliche Streichung der Meldepflichten für Rechtsanwälte in der RAO, jedenfalls aber die erforderliche Befreiung für Rechtsanwälte in dem vom EuGH und den Richtlinien erkannten Umfang, eingesetzt. Der ÖRAK ist der Auffassung, dass **bei künftigen Umsetzungsmaßnahmen in Österreich darauf geachtet werden sollte, dass sie den vom EuGH vorgegebenen Leitlinien entsprechen und die Eingriffe auf ein Mindestmaß reduziert werden**.

c) Informationsbeschaffung durch die Europäische Kommission

Die Europäische Kommission spielt durch ihr Vorschlagsrecht und die Überwachung der Ausführung der europäischen Politik eine **zentrale Rolle** im institutionellen Gefüge der Europäischen Union. In dieser Position hat sie zweifellos schwierige politische Entscheidungen zu strittigen Fragen trotz erheblicher Unsicherheit zu treffen. Zur Beantwortung dieser Fragen aber auch zur Evaluierung möglicher Auswirkungen ihrer Vorhaben oder zur Aufbereitung und Darstellung komplexer Sachverhalte scheint die Kommission deshalb vermehrt auf **wissenschaftliche Bewertungen von außerhalb** zurückzugreifen.

Im Justizbereich ist die **Einholung von Studien** zu bestimmten Themenkomplexen gängige Praxis der jeweils zuständigen Generaldirektionen geworden. Beispielsweise hat die Generaldirektion Gesundheit und Verbraucherschutz im Rahmen ihrer Überlegungen über die mögliche Einführung einer Gruppenklage auf europäischer Ebene eine Gruppe von Professoren der Katholischen Universität Löwen mit der Abfassung einer **Studie über die verschiedenen Formen kollektiven Regresses** in 25 EU-Mitgliedstaaten, darunter Österreich, sowie den USA, Kanada und Australien beauftragt.

Im Auftrag derselben Generaldirektion arbeitet derzeit eine Vielzahl sonstiger Experten an **weiteren Studien zum Thema Gruppenklage**, mit denen die Effektivität dieses Rechtsmittels in jenen Ländern geprüft werden soll, wo es sie gibt, weiters die Frage, ob das Fehlen einer europäischen Regelung im grenzüberschreitenden Verkehr zu Behinderungen führe, und schließlich, ob Konsumenten in jenen Staaten, die das Institut der Gruppenklage noch nicht kennen, Defizite in ihren Rechtspositionen erleiden.

Auf Initiative der Generaldirektion Justiz, Freiheit und Sicherheit arbeitet ein französisches Expertenteam wiederum an einer vergleichenden **Studie über die Verfahrenskosten** in den EU-Mitgliedstaaten. Das ausgewiesene Ziel dieser Studie ist es, zu erheben, ob die unterschiedlich hohen Verfahrenskosten bzw. Berechnungssysteme ein Binnenmarkthindernis darstellen oder den EU-Bürgern gar den Zugang zum Recht erschweren.

Hier wie dort ist bedenklich, dass die Experten, welche die Studien im Auftrag der Kommission erstellen, sich ihrerseits auf „nationale Experten“ und, mittels selbst entworfener Fragebögen, auch auf breitere, von ihnen ausgewählte, der Öffentlichkeit jedoch **unbekannt bleibende Informantennetzwerke** stützen, um an die gewünschten Informationen oder das nötige Know-how zu gelangen. Sowohl der die österreichische Rechtslage betreffende Teil der Löwen-Studie über die verschiedenen Formen gemeinschaftlicher Rechtsdurchsetzung als auch der „Länderbericht“ bezüglich der Verfahrenskosten in Österreich wurde stellvertretend für die eigentlichen Studienverfasser von deren erwählten nationalen Experten geschrieben.

Im Falle der Studie über die Verfahrenskosten wurden zusätzlich auch Fragebögen erstellt, die laut Auskunft der Studienverfasser an eine Anzahl „interessierter Personen und Organisationen“, darunter wohl Verbraucher, Rechtsanwälte, Universitätsprofessoren, Konsumentenschutzvereine oder Berufsorganisationen, sowie an das Bundesministerium für Justiz und den Österreichischen Rechtsanwaltskammertag gesendet wurden. Der

genaue Adressatenkreis des Fragebogens bleibt ebenso unbekannt wie die Kriterien, aufgrund derer man die Antworten der Adressaten zu evaluieren gedenkt.

Die Erfahrung lehrt, dass auch die von der Kommission eingeholten Expertisen Lücken und Fehler aufweisen können. Mögliche **Ungereimtheiten einer fertigen Studie** sind schon deshalb **schwer zu beseitigen**, weil sich die Kommission in ihren Vorhaben oftmals auf den externen wissenschaftlichen Rat abstützt und er daher im politischen Schlaglicht steht. Erschwert wird eine Korrektur auch regelmäßig dadurch, dass weder die Namen der „mithelfenden“, nationalen Experten und Informanten noch die Gründe, aus denen gerade sie von den Studienverfassern beigezogen wurden, in den Studien aufscheinen. Dem Studienendprodukt ist nicht zu entnehmen, woher die Informationen stammen und auf welcher Grundlage ihre Bewertung vorgenommen wurde.

Während die Vergabe von Aufträgen an externe Wissenschaftler durch die Kommission nicht zuletzt durch die **Ausschreibungsmodalitäten** geregelt wird, wodurch für ein Mindestmaß an Transparenz gesorgt ist, gibt es nach Wissen des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages **keine Regeln für die Vorgehensweise der Experten bei der Informationsbeschaffung**. Diese Regelungslücke wird weder durch die allgemeinen Grundsätze und Mindeststandards für die Konsultation betroffener Parteien durch die Kommission [KOM (2002) 704], noch durch die „impact assessment guidelines“ der Kommission [SEC (2005) 791], noch durch die Mitteilung der Kommission über die Einholung und Nutzung von Expertenwissen [KOM (2002) 713] aufgefüllt. Die erwähnten Dokumente enthalten keine Leitlinien zu diesem Punkt.

Angesichts der zunehmenden Bedeutung der Studien für die Arbeit der Kommission, fordert der Österreichische Rechtsanwaltskammertag **den Erlass transparenter und öffentlich abrufbarer Vorgaben für die Informationsbeschaffung und -bewertung durch externe Spezialisten**. Dazu gehört auch, dass die den Experten zur Bearbeitung vorgelegten Fragen oder **Problemstellungen neutral abgefasst** werden und das Ergebnis der Studien nicht wie etwa bei der Studie über die Verfahrenskosten schon durch die Fragestellung de facto vorgegeben wird. Nur durch den Erlass klarer Vorgaben für die Informationsbeschaffung und -bewertung durch die Experten und **absolut offene Fragestellungen** im Rahmen der den Experten zugeteilten Aufträge kann gewährleistet werden, dass die von der Kommission eingeholten Expertisen objektiv sind und die Vorhaben der Kommission auf solider Grundlage stehen.

d) Rechtszugang auf europäischer Ebene

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag ist wie der Rat der europäischen Anwaltschaften (CCBE) der Ansicht, dass die dem Generalanwalt nach den derzeitigen Entwürfen zur **Einführung eines Eilvorlageverfahrens** für den Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts zugeordnete Rolle im Lichte des Rechts auf ein faires Verfahren und des Zugangs zum Recht problematisch ist.

Die Entwürfe von Änderungen der Verfahrensordnung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften und von Änderungen der Satzung des Gerichtshofs sehen vor, dass der Generalanwalt seine **Schlussfolgerungen zu den Eilvorlageverfahren nur mündlich** abgibt und diese **nicht veröffentlicht** werden sollen.

Dies verstieße jedoch gegen den Grundsatz, dass die Parteien eines Verfahrens von allen für die Urteilsfindung des Gerichts relevanten Ausführungen Kenntnis haben und darauf zugreifen können sollen. Weiters trägt der dem Generalanwalt zugeordnete Platz im Eilvorlageverfahren der wichtigen Rolle, die er in diesem neuen und äußerst sensiblen Verfahrensbereich als **unparteiischer und unabhängiger Meinungsmacher** spielen sollte, nicht genügend Rechnung. Die betroffenen Personen, Institutionen, Mitgliedstaaten und Rechtsanwälte müssen in die Lage sein, die Urteile des Gerichtshofs restlos nachzuvollziehen und zu verstehen.

Da die Generalanwälte ihre Ausführungen ohnehin schriftlich vorbereiten werden, um sie dem Gerichtshof dann auf Französisch (der Verfahrenssprache des Gerichtshofs) vorzutragen zu können, fordert der Österreichische Rechtsanwaltskammertag ebenso wie der Rat der europäischen Anwaltschaften (CCBE), dass diese **Schriftstücke zusammen mit dem Urteil des Gerichtshofs oder danach veröffentlicht** werden. Diese Lösung würde dem Gerichtshof die Einhaltung der kurzen Fristen im Eilvorlageverfahren erlauben während gleichzeitig die nötige Transparenz und Legitimität der Urteilsfindung gewährleistet würde.

III. OBERSTER GERICHTSHOF

Es ist aus anwaltlicher Sicht besonders unbefriedigend, wenn die Mandanten (wie auch die Rechtsanwälte selbst) **über die Medien erfahren** müssen, dass ihre beim Obersten Gerichtshof (OGH) anhängigen **Zivilverfahren bereits entschieden** sind, wobei in den Medien die Entscheidung detailliert dargestellt wird, noch bevor eine Urteilsausfertigung den Rechtsanwälten selbst zugeht.

Die telefonischen Recherchen eines Rechtsanwaltes beim Landesgericht Linz sowie beim Oberlandesgericht Linz ergaben, dass, nachdem der OGH sein Urteil fällte, der Akt am 2.10.2006 vom Oberlandesgericht Linz an das Präsidium des Landesgericht Linz übersandt wurde, wo der Akt am 4.10.2006 in der Geschäftsabteilung 4 Cg des Landesgerichts einlangte. Bereits am Morgen des 4.10.2006 berichteten allerdings Radiosendungen (Ö2, Ö1) über den Inhalt der Entscheidung und wurde diese auch bereits ins Internet gestellt. Sowohl der Rechtsanwalt als auch die Mandantschaft erfuhren per Radio bzw per Internet und Printmedien über die Entscheidung des OGH, ohne vorab informiert worden zu sein. Diese Vorgehensweise ist für einen Rechtsstaat bedenklich und für das Ansehen der Justiz generell nicht von Vorteil.

IV. VERWALTUNGSGERICHTSHOF

Wie bereits in den vergangenen Wahrnehmungsberichten thematisiert, kritisiert die Rechtsanwaltschaft auch heuer wieder, dass der Verwaltungs- und der Verfassungsgerichtshof, noch immer nicht ermächtigt sind, **Pauschalgebühren**, wie im Zivilrechtsbereich üblich, **einzuziehen**. Die derzeitige Praxis, Zahlungsbelege anzuschließen, auf denen die einschreitenden Rechtsanwälte die Zahlung bestätigen und die Haftung für die Gebühr übernehmen, ist anachronistisch.

Verfahrenshilfe

Die allzu großzügige Gewährung der Verfahrenshilfe durch den VwGH ist nach wie vor ein ungelöstes Problem. Eine Kanzlei aus Niederösterreich berichtet, dass in einem Verfahren vor dem VwGH vom 20.11.2006 Verfahrenshilfe gewährt wurde. Nach Einlangen der Beschwerde am 21.12.2006 hat der VwGH mit Erkenntnis vom 1.3.2007 die Behandlung der Beschwerde abgelehnt, weil keine für die Entscheidung dieses Falles

maßgebliche Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vorlag. Dies legt den Schluss nahe, dass lediglich die Vermögensverhältnisse nicht aber die Beschwerdegründe für die Erteilung der Verfahrenshilfe überprüft werden.

Gemäß § 63 ZPO ist Verfahrenshilfe dann zu gewähren, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint. Im vorliegenden Fall hat der VwGH sich offensichtlich innerhalb von 4 Monaten eine andere Meinung gebildet, denn sonst hätte er entweder die Verfahrenshilfe nicht genehmigt oder die Beschwerde zugelassen.

Die Rechtsanwälte beschwerten sich darüber, dass sie als bestellte Verfahrenshelfer **kostenpflichtig Aktenabschriften** von den Unterbehörden, gegen die sich das Verfahren richten soll, beizuschaffen haben. Insbesondere ist dies bei Asylverfahren der Fall. Gerade bei diesen Verfahren ist jedoch die Beischaffung des Aktes noch schwieriger, da die Akten oft bei der zuständigen Landesstelle sind und erst rückübermittelt werden müssen bzw die Behörden mit der Begründung, dass sie überlastet seien, auch keine Kopien übermitteln.

Dieses Vorgehen ist im Sinne der Rechtspflege äußerst bedenklich. Nicht nur, dass dadurch die Fristen zur Erstellung solcher Beschwerden zur Makulatur werden, ist der im Rahmen der Verfahrenshilfe tätige Rechtsanwalt auch noch verpflichtet, für die Verfahrensbeholdenen Kopiekosten zu leisten. Ein Ersatz ist in der Regel nicht möglich. Es wird daher neuerlich angeregt, dass mit der Bestellung zum Verfahrenshelfer auch der bezughabende Akt dem Verfahrenshelfer übermittelt wird.

V. STRAFRECHTSPFLEGE

1. Verzögerung in Strafverfahren

Ein Rechtsanwalt aus Bad Hall berichtet über eine Verfahrensverzögerung vor dem BG **Perg**. In dieser Causa bestellte er am 11.4.2007 beim Bezirksanwalt eine Aktenabschrift. Nachdem eine telefonische und schriftliche Urgenz vom 25.4.2007 unbeantwortet blieb, konnte aufgrund eines Telefonats mit der Staatsanwaltschaft Linz am 14.5.2007 in Erfahrung gebracht werden, dass der Akt seit 13.4.2007 in der Kopierstelle beim LG Linz liegt und nicht vorausgesehen werden kann, wann der Akt retourniert bzw wann die Kopien an den Rechtsanwalt abgefertigt werden. Es ist unverständlich, weshalb ein Akt äußerst geringen Umfangs nicht beim BG Perg direkt fotokopiert und übermittelt werden kann, sondern über ein Monat (!) in der Kopierstelle auf eine Kopie wartet.

2. Verhandlungsführung

Beschwerde wird über die Verhandlungsführung und den Fragestil eines Richters am LG **Salzburg** geführt. Die Kanzlei des berichtenden Rechtsanwaltes ist mit der laufenden rechtlichen Vertretung von Opferschutzeinrichtungen beauftragt und in dieser Funktion regelmäßig im Rahmen der Prozessbegleitung Privatbeteiligtenvertreter von Opfern und Zeugen in Strafverfahren.

Im Zuge dieser Betreuung wurde in mehreren Verfahren festgestellt, dass die Verhandlungsleitung, die Art der Fragestellung und vor allem auch die Diktion durch den Richter gegenüber Zeugen, die zugleich traumatisierte Opfer sind, nicht nur in unsachlicher sondern oft in respektloser und beleidigender Form erfolgt. Den Zeugen wird kaum die Möglichkeit gegeben, auszusprechen oder bei Unklarheit der Frage – was bei juristischen Laien häufig vorkommt – nachzufragen. Die Art, wie die Zeugen bzw Opfer vom Verhandlungsrichter mit dem Sachverhalt konfrontiert werden, lassen bei diesen den Eindruck entstehen, dass sie hier nicht als Zeugen sondern als Beschuldigte vorgeladen sind. Beispielsweise wird eine Hauptverhandlung angeführt. Gegenstand des Verfahrens war das Vergehen der Körperverletzung zu dem das Opfer als Zeugin befragt wurde. Der Zeugin, die über Befragen des Richters den Tathergang genau schildern wollte, wurde vom Richter das Wort abgeschnitten und wurde dieser mitgeteilt, dass die Verletzungen dokumentiert seien, die Details des Herganges ihn nicht interessieren würden und die Tränen überflüssig seien. Nach dem Hinweis des Privatbeteiligtenvertreters, dass die

Einvernahme in Anwesenheit des Beschuldigten für die Zeugin sehr belastend sei, sagte der Richter wörtlich zur Zeugin: „Was glauben Sie, wenn ich mir den ganzen Tag so ein Gemurmel wie von Ihnen anhöre, dann bin ich am Abend auch traumatisiert und schwer beeinträchtigt“.

Am Ende der Strafverhandlung wurde die Zeugin vom Privatbeteiligtenvertreter im Hinblick auf das geltend gemachte Schmerzensgeld sowie die Schmerzperioden und auch über psychische Beeinträchtigungen, insbesondere Schlaflosigkeit und Angstzustände, befragt. Der zuständige Richter zitierte daraufhin eine Aussage der Zeugin aus der Niederschrift bei der Polizei, wonach sie nach dem verfahrensgegenständlichen Vorfall, in welchem sie vom Beschuldigten niedergeschlagen wurde, mit ihrem Freund Red Bull getrunken habe. Der Richter sagte daraufhin zur Zeugin: „Wissen Sie Frau Zeugin, wenn Sie aufhören Red Bull zu trinken, brauchen Sie in Zukunft auch keine Beruhigungs- und Schlafmittel mehr“.

Bedauerlicherweise handelt es sich bei diesem Vorfall nicht um einen Einzelfall, sondern bereitet die berichtende Kanzlei die als Opfer geladenen Zeugen bereits vor der Verhandlung auf den Umgangston des zuständigen Richters vor. Solch ein Verhandlungsstil ist eines Gerichtes unwürdig!

Aus Wien wird von einem Fall berichtet, den ein Rechtsanwalt vor dem Landesgericht **Wiener Neustadt** führte. In einem dort anhängigen Strafverfahren hat der Rechtsanwalt bekannt gegeben, dass er vom 15.12.2006 bis 3.1.2007 urlaubsbedingt nicht anwesend ist. Trotz dieser Bekanntgabe hat das Gericht eine Verhandlung für den 4.1.2007 anberaumt. Die Zustellung der Ladung erfolgte am 21.12.2006 durch Hinterlegung. Der Rechtsanwalt ist zu der anberaumten Verhandlung nicht erschienen, da er zu diesem Zeitpunkt von der Verhandlung noch nicht einmal Kenntnis hatte. Da dies auch klar aus der Aktenlage ersichtlich gewesen ist, wäre eine angepasstere Vorgehensweise wünschenswert und dem Fortgang des Verfahrens zuträglich gewesen!

In einem anderen Fall hat der Staatsanwalt in einem Verfahren vor dem Landesgericht **Graz** am Schluss der Hauptverhandlung beantragt, dass eine Abschrift des Protokolls an die Rechtsanwaltskammer Wien zur disziplinarischen Überprüfung des Verhaltens des dort auch für den Privatbeteiligtenvertreter einschreitenden Rechtsanwaltes wegen des Verdachts, dass dieser ohne Auftrag oder Vollmacht handle, übermittelt wird. Während der Verhandlung hatte die Mandantschaft des angezeigten Rechtsanwaltes als Zeuge klar zum Ausdruck gebracht, dass dieser sehr wohl im Auftrag und mit Vollmacht des Mandanten tätig ist. So war es auch im Protokoll festgehalten. Es ist daher als reine Schikane zu

werten, dass dieser Sachverhalt der Rechtsanwaltskammer zur Bearbeitung vorgelegt wurde.

3. Verfahrenshilfe

Eine Lücke, die zu schließen ist, besteht bei der Verfahrenshilfe im Strafrecht. Zwar hat der nach § 41 Abs 2 StPO bestellte Verfahrenshelfer das Recht, **gegen die Beigabe eines Verfahrenhilfverteidigers** gem § 49 Abs 2 StPO **Rechtsmittel zu erheben** und kommt ihm die Beschwerdelegitimation gem § 113 Abs 1 StPO zu. Allerdings besteht die Rekurs- und Beschwerdelegitimation offensichtlich nur, solange das Rechtsmittel oder die Beschwerde von der Ratskammer entschieden werden kann. In einem konkreten Fall vor dem Landesgericht **Feldkirch** wurde nämlich einer Rechtsanwältin, die in der Verhandlung einen entsprechenden Antrag stellen wollte, da der Verfahrensbeholdene zu diesem Zeitpunkt € 1.300 bis € 1.400,-- verdiente, keine Sorgepflichten und auch keine Schulden hatte, vom Vorsitzenden darauf hingewiesen, dass lediglich dem Beschuldigten nach § 41 Abs 7 StPO ein Rechtsmittel zustehe. Der Verfahrenshelfer habe weder ein Beschwerderecht gegen die Gewährung der Verfahrenshilfe noch ein Antragsrecht auf Entziehung derselben. Ein Verfahrenshelfer hat in diesem Verfahrensstadium somit keine Möglichkeit, auch wenn die Voraussetzungen für die Verfahrenshilfe nicht (mehr) gegeben sind, die Gewährung bzw das Fortbestehen der Verfahrenshilfe zu bekämpfen. Es ist darauf hinzuweisen, dass in solchen Fällen dann die Kosten von der Allgemeinheit und nicht vom Beschuldigten/Angeklagten zu tragen sind, obwohl die Voraussetzungen für die Verfahrenshilfe nicht (mehr) vorliegen. Da dies ganz offensichtlich nicht dem Sinn und Zweck der Verfahrenshilfe entspricht, regt die österreichische Rechtsanwaltschaft an, für diese Fälle eine Regelung vorzusehen.

4. Aktenabschriften

Wie bereits im letzten Wahrnehmungsbericht kritisiert, hat sich an der Praxis, Aktenabschriften nicht rechtzeitig vor Hauptverhandlungen zur Verfügung zu stellen, kaum etwas geändert. In einem Fall vor dem BG **Floridsdorf** war die Erstellung einer Aktenkopie nicht möglich, da sich der Akt beim Sachverständigen befunden haben soll. Nach dessen Kontaktierung durch den einschreitenden Rechtsanwalt stellte sich heraus, dass kurze Zeit vor der Verhandlung der Akt an das Gericht zurückgestellt wurde. Er befand sich offensichtlich seit dem Vortag in der Einlaufstelle und die dort eingelangte Post wurde von der Abteilung nicht abgeholt.

5. Diversion

Bei Verfahren vor dem Bezirksgericht **Klagenfurt** musste wiederholt festgestellt werden, dass das Gericht nach teilweise mehrstündigen Verhandlungen dem Beschuldigten eine diversionelle Erledigung in Form einer Geldbuße anbietet, ohne dies an eine Schadenswiedergutmachung an den Geschädigten zu koppeln. Durch diese Vorgehensweise wird das Instrument der Diversion ausschließlich eine Aktenerledigungs- bzw. Geldbeschaffungsmethode für die Republik. Dies ist besonders deshalb unverständlich, da nach der Intention des Gesetzgebers die diversionelle Erledigung die Position des Geschädigten stärken sollte. Die praktizierte Vorgehensweise des Gerichtes hat zur Folge, dass der Privatbeteiligte nicht nur keine Entschädigung bekommt, sondern die Kosten der Privatbeteiligung selbst zu tragen hat.

6. Anberaumung von Hauptverhandlungen ohne Einvernahme der Beschuldigten im Vorverfahren

Ein Missstand im Strafverfahren zeigt sich darin, dass vermehrt Strafanträge durch die Staatsanwaltschaft Klagenfurt eingebracht werden, ohne dass dem Beschuldigten Gelegenheit zu einer Rechtfertigung im Vorverfahren geboten wird. Die Beschuldigten müssen daher häufig erst in der Hauptverhandlung bei deutlich erhöhtem Kostenaufwand ihre Unschuld beweisen, welche Vorgangsweise keinesfalls einem „fair trial“ (fehlendes rechtliches Gehör) entspricht. Die von der Staatsanwaltschaft in diesem Zusammenhang ins Treffen geführte Arbeitsüberlastung (auch der Untersuchungsrichter) kann nicht dazu führen, dass es auf diese Art und Weise zu einer Vielzahl an Hauptverhandlungen kommt, die durch eine rechtzeitige Befragung der Beschuldigten vermieden werden könnten. Es ist zu hoffen, dass die Strafprozessreform, die mit 1.1.2008 in Kraft tritt, bei diesen Fällen für Erleichterung sorgen wird.

7. Sonstiges

Über eine **fehlende Verständigung von der Hauptverhandlung des Privatbeteiligten** bzw des Privatbeteiligtenvertreters wird bei Verfahren vor dem Bezirksgericht **Klagenfurt** und in **Wien** geklagt. Rechtsanwälte, obwohl diese im Akt als Vertreter des Beschuldigten/Angeklagten oder eines Privatbeteiligten ausgewiesen sind, erhalten keine Zustellungen, insbesondere Ladungen, Strafanträge, etc. Dies passiert in Wien insbesondere dann häufig, wenn der Vollmachtsausweis nicht direkt am zuständigen Strafgericht erfolgte, sondern bereits zuvor bei den Polizeibehörden. Offensichtlich werden solche Akten nicht immer vollständig erfasst. Um eine umfassende Vertretung aller Beteiligten zu gewährleisten wird angeregt, diese Praxis zu ändern!

Ein in Oberösterreich ansässiger Kollege moniert die derzeitige Spruchpraxis des Oberlandesgerichts Linz im Zusammenhang mit der **Barauslagenvergütung** gem § 393 Abs 2 StPO. Insbesondere werden nach derzeitiger Spruchpraxis kaum Portokosten für den Abschlussbericht an den Klienten zugesprochen. Ein Abschlussbericht an den Verurteilten (oder Freigesprochenen) stellt nach Ansicht des Oberlandesgerichts Linz dann keine notwendigen und daher auch nicht ersatzfähigen Kosten dar, wenn das Urteil in Anwesenheit des Beschuldigten verkündet und daraufhin von beiden Seiten unverzüglich Rechtsmittelverzicht erklärt wurde. Dabei wird aber übersehen, dass trotz Rechtskraft eines Urteils noch viele Fragen, zum Beispiel das Institut der bedingten Entlassung, der beschränkten Auskunft nach § 6 Tilgungsgesetz, bei einem Fremden die Bedeutung der Verurteilung für die Erlassung eines Aufenthaltsverbotes und ähnliches nicht vor Ort zu klären sind, derartige Informationen aber im Rahmen einer pflichtgemäßen Verteidigung bzw Vertretung geboten erscheinen.

Trotz geänderter Bestimmung des § 271 Abs 6 StPO (Protokollführung), wonach seit 1.3.2005 eine **Ausfertigung des Protokolls** den Parteien, soweit sie nicht darauf verzichtet haben, **ehestmöglich**, spätestens aber zugleich mit der Urteilsausfertigung **zuzustellen** ist, wird bei vielen Gerichten bzw bei einzelnen Strafrichtern das Hauptverhandlungsprotokoll den Parteienvertretern in der Regel nur bei ausdrücklicher Beantragung zugestellt.

So berichtet ein Rechtsanwalt von einem Strafverfahren vor dem LG **Salzburg**, in welchem er als Privatbeteiligtenvertreter eingeschritten ist. Nach Erhalt der Ladung für eine fortgesetzte Hauptverhandlung rund zwei Wochen vor Verhandlungsbeginn stellte der Rechtsanwalt fest, dass er von der vorigen Hauptverhandlung kein Protokoll bekommen hatte. Auf entsprechende telefonische Anfrage in der Strafabteilung erwiderte die dortige

Kanzleikraft, die Zustellung der Protokollsabschrift sei vom Richter nicht verfügt worden, allerdings könne er jederzeit zu Gericht (50 km Entfernung vom Kanzleisitz) kommen und eine Ablichtung herstellen. Die Rechtsanwälte sind immer wieder mit dem Problem der im Gerichtsablauf noch nicht automatisierten Zustellung der Hauptverhandlungsprotokolle an die Parteien bzw Parteienvertreter konfrontiert sind.

Die Rechtsanwaltschaft regt daher an, dass generell eine Zustellung sämtlicher Verfahrensunterlagen im laufenden Strafverfahren an die Parteien erfolgen sollte, da es als nicht mehr zeitgemäß angesehen werden kann, ständig bei Gericht nachfragen zu müssen, ob im jeweiligen Akt Änderungen eingetreten sind, die dazu führen, dass im Extremfall zu Gericht „gepilgert“ werden muss, um etwa ein Gutachten zu kopieren. Die Einführung der verpflichtenden und automatischen Zustellung sämtlicher Schriftstücke, so wie dies im Zivilverfahren seit Jahrzehnten funktioniert, wäre im Strafverfahren längst überfällig!

Die Wahrscheinlichkeit, dass das Opfer einer Straftat zu Schadenersatz kommt, würde sich schlagartig verbessern, wenn die Aufrechterhaltung einer bedingten Strafnachsicht von regelmäßigen monatlichen Ratenzahlungen des Verurteilten an das Opfer abhängig gemacht wird. Nun kennt § 51 Abs 2 letzter Satz StGB grundsätzlich die Möglichkeit einer derartigen Weisung, allerdings wird diese Bestimmung zu wenig angewendet. Die Formulierung „nach Kräften gut zu machen“ ist zu wenig griffig und sollte der Strafrichter im Rahmen der ihm vom Gesetz eingeräumten Möglichkeit konkrete Schadenszahlungen zu leisten, öfter Gebrauch machen.

Sowohl für die Strafgerichtsbarkeit als auch für die Zivilgerichtsbarkeit gilt, dass das **Erreichen von Richtern, Rechtspflegern** und teilweise auch **Kanzleimitarbeitern** äußerst schwierig ist. In einigen Gerichten ist es zwischenzeitlich möglich, Richtern, soweit sie dieses System auch nutzen, auf eine Mailbox zu sprechen oder via Email in Kontakt zu treten. Oft sind die zuständigen Kanzleien oder Geschäftsstellen über die Anwesenheit oder Abwesenheit von Richtern oder Rechtspflegern nicht informiert. Mitunter ist es tagelang nicht möglich, Richter zu erreichen und erhält man auch keine Nachricht, ob und wann sich ein Richter im Gebäude aufhält. Bitten um Rückrufe werden oft mit dem Kommentar, dass man selbst nicht wisse, wann und ob der Richter käme und dass man dazu nicht da sei, abgelehnt. In manchen Gerichten – das LG für Strafsachen in Wien ist dabei negativer Spitzenreiter – muss man insbesondere am Vormittag minutenlange Wartezeiten in Kauf nehmen, bevor man mit einem Gerichtsbediensteten in Kontakt treten kann.

Mit den heute technisch vorhandenen Möglichkeiten müsste es einem Gericht möglich sein, dass ein Rechtsanwalt oder Rechtssuchender mit den bezughabenden Personen in Kontakt treten kann oder man ihm zumindest mitteilen kann, wann eine Kontaktaufnahme möglich ist. Dieses Problem ist virulenter, je größer das Gericht ist.

Als positives Beispiel sei das Land Kärnten angeführt, das für sämtliche Verwaltungsstellen (außer Gerichten) eine einheitliche Telefonnummer eingeführt hat. Bei der Zentrale sind kaum Wartezeiten zu verzeichnen und man wird kompetent weitergeleitet.

Ebenso könnte man sich auch am LG/BG Linz ein Beispiel nehmen, das den Email Verkehr zu den Richtern bzw Gerichtsabteilungen ausgebaut hat. Die Richter sind per Email gesichert zu erreichen und kann so ein mühsamer Schrift- oder Telefonverkehr wesentlich verkürzt werden.

VI. ZIVILRECHTSPFLEGE

1. Zivilrecht

a) Überlange Verfahrensdauer

Beim LG **Klagenfurt** ist seit 10.9.2003 ein Verfahren anhängig. Dieser Rechtsstreit ist nach einer fast vierjährigen Verfahrensdauer (!) (Klagseinbringung am 10.9.2003) nach wie vor in erster Instanz anhängig, wobei zuzugestehen ist, dass sich das Verfahren derzeit im zweiten Rechtsgang befindet.

Im ersten Rechtsgang wurde das Verfahren auf die Erörterung eines von der beklagten Partei erhobenen Verjährungseinwandes eingeschränkt. Der Beschluss des OLG Graz als Berufungsgericht vom 29.7.2004, mit dem dieser Verjährungseinwand als unberechtigt angesehen wurde, wurde mit dem Beschluss des OGH vom 23.11.2004, mit dem ein dagegen erhobener Rekurs der beklagten Partei zurückgewiesen wurde, bestätigt.

Selbst unter Berücksichtigung dieses Umstandes ist das erstinstanzliche Verfahren nach der Erledigung dieser Rechtsfrage seit einem weiteren Zeitraum von 2 ½ Jahren anhängig.

Während dieses Verfahrens kam es immer wieder zu Verfahrensverzögerungen ohne hinreichende Grundlage. Es wurde ein Gutachtensauftrag erst am 6.4.2006 erteilt. Obwohl das Gutachten bereits am 8.5.2006 vorlag, fand die Gutachtenserörterung erst bei der Verhandlung am 31.8.2006, also mehr als 3 Monate später, statt. In weiterer Folge wurde eine Gutachtensergänzung aufgetragen, die per 3.4.2007 erfolgte, wobei eine Gutachtenserörterung dieses Ergänzungsgutachtens, wiewohl von den Streitparteien beantragt, bis dato nicht durchgeführt wurde.

Insgesamt ist der Fortgang dieses Verfahrens als ungewöhnlich schleppend anzusehen. Gerade angesichts des Umstandes, dass es um die gesundheitlichen Folgen eines Kunstfehlers geht, an denen die Klägerin bis heute zu leiden hat und die gesamte Situation daher eine enorme psychische Belastung darstellt, ist gerade in einem derart heiklen Fall eine dermaßen zögerliche Prozessführung untragbar.

Es ist durchaus bekannt, dass die Erledigungsdauer von gerichtlichen Verfahren im Sprengel des LG Klagenfurt in der Regel durchaus akzeptabel ist, daher wird gerade ein so krasser Einzelfall thematisiert.

Gemäß § 440 ZPO haben Bezirksgerichte anhängige Verfahren tunlichst in einer Streitverhandlung abzuschließen. Der Rechtsanwaltschaft ist es durchaus bewusst, dass eine solche Vorgabe in verschiedensten Fällen nur schwer einzuhalten ist, dennoch wird vorallem in Mietensachen vor dem BG **Klagenfurt** in der Abteilung 13 die Ausnahme leider zur Regel. Einfachste Rechtsstreitigkeiten werden in die Länge gezogen und unnötig hohe Prozesskosten produziert, was ab einem gewissen Verfahrensstadium auch jegliche Vergleichsmöglichkeit erschwert.

Abgesehen von Missständen, die durch den Personalmangel an richterlichen und nicht richterlichen Planstellen verursacht sind, kommt es allerdings auch durch individuelle Umstände zu erheblichen Verzögerungen. Diesbezüglich kann insbesondere hinsichtlich des **Bezirksgerichtes Salzburg** auf die Abteilungen 12C und 11C verwiesen werden. Urteile werden in diesen Abteilungen regelmäßig erst nach einigen Monaten, kaum jemals unter einem halben Jahr nach Schluss der Verhandlung, ausgefertigt.

Über die Zivilabteilung des Bezirksgerichtes **Zell am See** wird berichtet, dass dort die Verfahren und Ausfertigungen von Entscheidungen auffallend lange dauern.

In einem Verfahren vor dem BG **Stainz** wurde eine Klage über den Betrag von €41,30 gegen einen Verein erhoben. Der Richter beraumte für den 28.6.2007 um 11.00 Uhr eine Verhandlung mit dem voraussichtlichen Ende 11.05 Uhr an. Eingangs der Verhandlung teilte der Verhandlungsrichter wörtlich mit, dass er nunmehr den Parteien 5 Minuten Zeit gewähre, einen Vergleich zu finden, ansonsten werde er mehrere gesonderte Verhandlungstermine ausschreiben und jede Partei und jeden Zeugen gesondert an verschiedenen Tagen vernehmen.

Da Vergleichsgespräche scheiterten, bestimmte der Richter folgende Verhandlungen: 2.7.2007 11.00 Uhr – 11.15 Uhr; 3.7.2007 16.00 Uhr – 16.15 Uhr; 4.7.2007 11.00 Uhr – 11.15 Uhr; 12.7.2007 10.45 Uhr – 11.00 Uhr. Bei jedem einzelnen Termin soll eine Partei vernommen werden oder ein Zeuge.

Das Ersuchen, die Verhandlungen zu einem Termin zusammenzufassen wurde vom Gericht abgelehnt. Die Parteienvertreter wiesen darauf hin, dass sie entweder von Graz oder von Deutschlandsberg nach Stainz fahren müssten und ersuchten mit Nachdruck um eine Verhandlung, bei welcher alle Parteien und Zeugen vernommen werden sollten, was wiederum abgelehnt wurde.

Die vorgenommene Anberaumung von 4 Verhandlungen (!) von je 15 Minuten erfolgte offensichtlich aus Verärgerung des Gerichtes, dass man über €41,30 prozessiert, da keine sachliche Rechtfertigung für diese Art der Ausschreibung besteht. Es handelt sich hier um einen klaren Missbrauch der Rechtssuchenden!

§ 279 ZPO wurde zur Verfahrensbeschleunigung eingeführt und eröffnet die Möglichkeit, die **Aufnahme von Beweismitteln zu befristen**. Allerdings führt die Handhabung dieser Bestimmung in der Praxis oft zu Problemen, da Beweise nicht zugelassen werden unter dem Vorwand der Verfahrensbeschleunigung. Dies erzeugt in der Öffentlichkeit ein negatives Bild über die Justiz als solche. Beispielsweise wird auf ein Verfahren vor dem **Bezirksgericht Neumarkt** verwiesen. In diesem Verfahren wurde in der Streitverhandlung in Anwesenheit der Parteien mit dem Sachverständigen dessen Gutachten erörtert. Im Zuge der Erörterung wurde bekannt, dass möglicherweise die beklagte Partei ihrer Hinweispflicht nicht entsprochen hat. Aufgrund dessen wurde diesbezüglich ein kurzes Vorbringen erstattet, dass die beklagte Partei die vom Sachverständigen näher beschriebene Hinweispflicht unterlassen habe. Es wurde die ergänzende Vernehmung der anwesenden beiden Parteien beantragt. Das Gericht hat dieses Vorbringen als mutwillig verspätet zurückgewiesen unter anderem mit dem Hinweis auf die Uhrzeit 16.47 Uhr. Aufgrund des geringen Streitwertes konnte diese Vorgehensweise nicht einmal zum Gegenstand eines Rechtsmittelverfahrens gemacht werden. Es wäre wohl durchaus im Sinne der Rechtsfindung angebracht gewesen, die ohnehin anwesenden Parteien zu vernehmen!

b) Sachverständige

Sachverständigengutachten werden häufig in einfacher Ausfertigung zugestellt und sind aufwändig gebunden und daher sehr schwer zu kopieren. Bei allem Verständnis für eine optisch ansprechende Gutachtensabfassung sollte ein Gutachten aber doch auch gut „verwertbar“ sein. Die Rechtsanwaltschaft regt daher an, eine weitere **Ausfertigung via Email** zur Verfügung zu stellen, sei es durch das Gericht oder direkt durch den Sachverständigen, was die weitere Handhabung des Gutachtens sehr erleichtern würde.

Bedauerlicherweise ist es nicht selten festzustellen, dass in gerichtlichen Verfahren sehr **kurze Fristen für Gutachtenserörterungsanträge** nach der Zustellung eines schriftlichen Gutachtens gesetzt werden, häufig verbunden mit dem Auftrag, Fragestellungen zum Zweck der Gutachtenserörterung bereits im Gutachtenserörterungsantrag bekannt zu geben. In diesem Zusammenhang werden mitunter Ein-Wochen-Fristen gesetzt, was im Hinblick auf die Notwendigkeit der Kontaktaufnahme mit dem Mandanten zur Erörterung der Frage, ob eine Gutachtenserörterung zu beantragen ist, sowie mitunter auch zur Besprechung eines Gutachtens mit einem Sachverständigen, um überhaupt in der Lage zu sein, einen Fragenkatalog vorzubereiten, als zu kurz erscheint.

Besonders problematisch ist es, wenn Ladungen zur nächsten Verhandlung mit dem Auftrag zur Bekanntgabe, ob eine Gutachtenserörterung beantragt wird, im elektronischen Rechtsverkehr zugestellt werden und das Gutachten, dessen Erörterung allenfalls zu beantragen ist, mit der Post versendet wird, wodurch es geschehen kann, dass infolge der späteren Zustellung des Gutachtens die Frist für den Gutachtenserörterungsantrag real weiter verkürzt wird.

Konkret ist dies zB (aber keineswegs nur in diesem Einzelfall) in einem Verfahren des **LG Klagenfurt** vorgekommen, in dem der Rechtsanwalt eine Ladung, verbunden mit der Aufforderung, binnen 8 Tagen bekannt zu geben, ob eine Gutachtenserörterung beantragt wird, im elektronischen Rechtsverkehr am 5.2.2007 zugestellt erhielt, das Gutachten selbst langte am nächsten Tag ein.

Es sollten daher mindestens 14-tägige Fristen für Gutachtenserörterungsanträge zum Regelfall werden und die **Frist für einen Gutachtenserörterungsantrag sollte keinesfalls zu laufen beginnen, bevor das Gutachten dem Parteienvertreter zugestellt wird**. Dies könnte ohne weiteres dadurch gewährleistet werden, dass eben - wie dies in Zivilverfahren üblicherweise auch passiert - entsprechende Aufträge nicht im Rahmen einer Ladung im ERV erteilt werden, sondern mittels einer dem Gutachten selbst angeschlossenen Note.

Trotz der Kritik in den letzten beiden Wahrnehmungsberichten hinsichtlich der **Bestellung von Sachverständigen durch das BG Salzburg**, insbesondere in Familienrechtsachen bzw in Strafsachen bei Sittlichkeitsdelikten ist leider keinerlei Änderung oder Besserung festzustellen. Es scheint nahezu ein Monopol hinsichtlich der Beauftragung zu existieren. Abgesehen davon, dass dies an sich ungünstig ist, erscheint die regelmäßige Beauftragung von Mitarbeitern des TAF – Therapeutische Ambulanz für Familienbetreuung - äußerst problematisch. Häufig sind Personen in das Verfahren involviert, die vom TAF betreut werden. TAF wird regelmäßig von den Jugendämtern im Zuge von freiwilliger Erziehungshilfe mit Betreuungsmaßnahmen beauftragt, wobei das Land die Kosten trägt und TAF dem Land gegenüber berichtspflichtig ist. Aufgrund des Naheverhältnisses zu TAF liegt wohl aufgrund der engen Zusammenarbeit mit den betreuten Personen eine Befangenheit vor.

Häufig sind gerade in Pflugschaftsverfahren die Parteien (zunächst) nicht anwaltlich vertreten bzw wird vielfach gerade bei Besuchsrechtsverfahren von den Richtern die Ansicht vertreten, eine anwaltliche Vertretung sei nicht notwendig. In diesen Fällen wäre es umso wichtiger, dass die **familienpsychologischen Gutachten entsprechend den Standards der Gutachtenserstattung des Berufsverbandes Österreichischen Psychologen und Psychologinnen** (Gutachterrichtlinien vom 1.8.2002) in **klarer und verständlicher Sprache** abgefasst und verwendete Fachbegriffe erläutert werden. Es liegen zahlreiche Gutachten vor, die für unvertretene Parteien aufgrund der im Übermaß verwendeten Fremdwörter nicht verständlich, geschweige denn nachvollziehbar sind. Solche Gutachten sind für Laien, für die es meistens das erste Gutachten dieser Art ist, unverständlich. Es entspricht nicht Sinn und Zweck eines Gutachtens, auf die Hilfe externer Psychologen angewiesen zu sein, um solche Gutachten nachvollziehen zu können.

c) **Außerstreitverfahren**

Scheidungswillige Ehepaare aus Lambach und Umgebung beschwerten sich, dass seitens des Gerichtsvorstehers des BG **Lambach**, anstelle der Durchführung von einvernehmlichen Scheidungen, obwohl die entsprechenden gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, diese Ehepaare mit der Begründung, dass sie es noch einmal „probieren“ sollten, nach Hause geschickt wurden. Das führt dazu, dass diese Ehepaare nach Abfassung einer entsprechenden Gerichtsstandsvereinbarung auf benachbarte Gericht ausweichen, um möglichst rasch die geplante einvernehmliche Scheidung durchführen zu können, wobei die bei diesen benachbarten Gerichten tätigen Scheidungsrichter darüber klagen, dass ihnen unnötige Arbeiten aufgebürdet werden.

d) **Verfahrenshilfe**

Wohl aufgrund der Überlastung des Personals in den Geschäftsabteilungen der Gerichte kommt es bei der Bestellung von Verfahrenshelfern immer wieder zu Unzulänglichkeiten dergestalt, dass die **Bestellungen oft sehr kurzfristig** vor Verhandlungen abgefertigt werden. Dies führt zu einer Verkürzung der Vorbereitungszeit des beigegebenen Rechtsanwaltes für die Verhandlung.

Am 13.6.2006 fragt das BG **Salzburg (Abt 3C)** bei der Rechtsanwaltskammer nach, wann ihr die Verfahrenshilfebestellung übermittelt wird. Die Bestellung erfolgte allerdings bereits am 10.5.2006 (also ein Monat zuvor!) und wurde am nächsten Tag zur Einlaufstelle des Gerichtes gebracht.

Am 17.4.2007 wurde der Rechtsanwaltskammer Salzburg ein Akt mit dem Vermerk „äußerst dringend“ zugestellt, in dem für den gleichen Tag, 10.00 Uhr eine Zeugeneinvernahme anberaumt wurde und eine Verfahrenshilfebestellung angeordnet wurde. Es war nicht möglich, innerhalb so kurzer Frist einen Verfahrenshelfer zu bestellen und wurde die Einvernahme abberaumt. Die Beigebug eines Verfahrenshelfers wurde am 11.4.2007 von dem Richter verfügt. Bei einer so kurzfristigen Bestellung wäre es sinnvoll und schneller gewesen, die Verfügung an die Rechtsanwaltskammer zu faxen.

Aus **Tirol** wird mehrfach Klage geführt, dass entgegen früherer Gepflogenheiten **Aktenkopien in Verfahrenshilfesachen** vor allem in Zivilsachen nicht mehr vom Gericht angefertigt werden, sondern verlangt wird, dass die Kanzlei des Verfahrenshelfers diese Aktenkopien selbst anfertige. Diese Vorgehensweise ist mit einem nicht zumutbaren Mehraufwand verbunden.

Bei der Bewilligung der Verfahrenshilfe wurde festgestellt, dass sich in Zivilrechtsangelegenheiten jene Fälle mehren, bei welchen in den Bewilligungsbeschlüssen weder der Gegenstand noch die Gegenpartei bezeichnet werden. Eine derartige Bewilligung verstößt gegen § 66 Abs 1 ZPO. In einem konkreten Fall des Landesgerichtes **Feldkirch** hat das Oberlandesgericht Innsbruck in einer Entscheidung ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Gegenpartei genau bezeichnet werden und auch der Gegenstand der Rechtsstreites mit einiger Klarheit erkennbar sein muss. Dem Rekurs der Verfahrenshelferin wurde jedoch keine Folge gegeben, da das Rekursgericht zur Auffassung gelangte, dass diese Unvollständigkeit nicht zum Anlass genommen werden könne, die rechtskräftig bewilligte Verfahrenshilfe nachträglich zu entziehen. Dieses Ergebnis ist zumindest deshalb unbillig, weil **dem bestellten Rechtsanwalt kein Rekursrecht gegen die Bewilligung der Verfahrenshilfe zusteht**. Der auch vom Rekursgericht bemängelte Fehler des Erstgerichtes kann daher faktisch oder rechtlich von niemandem wahrgenommen werden. Gegen den Beschluss ist auch kein Revisionskurs möglich. Hier besteht daher eine (normative) Lücke, die es zu schließen gilt.

Begrüßungswerter Weise nehmen manche Gerichte ihre Aufgabe wahr, **nach Abschluss von Verfahren, bei denen Verfahrenshilfe gewährt wurde, zu überprüfen, ob die Verfahrensbeholdenen die Kosten des Rechtsstreits nachträglich zahlen können**. Dies erfolgt in der Regel knapp vor Ablauf der dreijährigen Verjährungsfrist. Im Zuge dessen werden jedoch die Anfrageformulare nicht direkt an die potentiell verpflichteten Verfahrensbeholdenen gerichtet, sondern an die Verfahrenshelfer. Denen ist jedoch in der Regel der Aufenthaltsort des Verfahrensbeholdenen nicht bekannt, da dies keine Dauerklienten sind. Die Aufforderungen sind verbunden mit 14-tägigen Fristen. Falls diese Fristen verstreichen, ist das Gericht berechtigt, die ausgelegten Gebühren rückzufordern. Diese Vorgangsweise führt zu einem erheblichen Aufwand der Rechtsanwaltskanzleien, die nicht ersetzt werden. Gleichzeitig kann dies bei den Verfahrensbeholdenen zu Unbill führen, da der ehemals bestellte Verfahrenshelfer binnen der Frist nicht in der Lage ist, den ehemals Verfahrensbeholdenen auszuforschen und ihm Kenntnis von der Causa zu übermitteln. Ein Mandatsverhältnis besteht – wie ausgeführt – in der Regel nicht mehr, so dass auch zweifelhaft ist, ob die Zustellung per se überhaupt wirksam ist.

e) Sonstiges

Die letzten Verfahrensnovellen zur Zivilprozessordnung haben dazu geführt, dass der Zugang zum Obersten Gerichtshof immer restriktiver gehandhabt wird und die Landesgerichte daher in immer größerer Anzahl in letzter Instanz entscheiden. Ungeachtet des mangelnden Rechtszuges zum Obersten Gerichtshof erfolgen die **Veröffentlichungen der zweitinstanzlichen Entscheidungen** dennoch nur **spärlich**, obwohl nach § 48a GOG vorgesehen ist, dass die Veröffentlichung nach Maßgabe der personellen und technischen Voraussetzungen im Rechtsinformationssystem (RIS) zu erfolgen hat. Es sollten zumindest all jene Entscheidungen der Landes- und Oberlandesgerichte, in denen sie funktional als letzte Instanz judizieren, in das Rechtsinformationssystem des Bundes eingestellt werden. Soweit überblickbar, wird dies von einigen Landes- und Oberlandesgerichten bereits verwirklicht, während andere Rechtsmittelgerichte von dieser Möglichkeit kaum Gebrauch machen.

Die mangelnde Veröffentlichung wird seitens des Präsidenten des Oberlandesgerichts Graz mit Personal- und Geldmangel begründet, da der Aufwand der Anonymisierung zu hoch sei. Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag regt daher an, die entsprechenden Mittel zur Verfügung zu stellen.

Nach wie vor ist die völlig uneinheitliche Handhabung der Gerichte, auch in gleichen Sprengeln, im Zusammenhang mit der Bestimmung der **vorbereitenden Tagsatzung** gem § 258 Abs 2 ZPO ein häufiger Beschwerdepunkt von Rechtsanwälten. Vielleicht ist es möglich, sich am Beispiel des BG **Linz** zu orientieren, welches einheitlich vorgeht und die geübte Praxis auch in einem Rundschreiben der OÖ RAK mitgeteilt hat. Die C-Richter des BG Linz legen Wert auf die Einhaltung dieser Bestimmung, wonach die Partei zur vorbereitenden Tagsatzung stellig zu machen ist und sind die genannten Richter übereingekommen, nur dann, wenn sie das Erscheinen der Parteien für nicht erforderlich halten, dies in einem Beisatz zur Ladung den Parteienvertretern mitzuteilen.

Über eine irritierende Handhabung des BG **Traun** im Zusammenhang mit einem Ansuchen um Herausgabe einer Krankenabschrift wird berichtet. Das Ersuchen des BG Traun war auf einem Briefpapier der gespag, einer privatrechtlichen Aktiengesellschaft vorgedruckt, wodurch der Anschein erweckt werden könnte, dass das Gericht für die gespag tätig wird. Ein Gericht sollte ein Ersuchen auf eigenem Briefpapier mit eigenem Briefkopf verfassen, um Missverständnisse zu vermeiden.

Qualität und Dauer des Verfahrens dürfen kein Widerspruch in sich sein. Gerade in **familienrechtlichen Angelegenheiten**, insbesondere in Sorgerechtsverfahren werden viele Probleme und Schwierigkeiten erst durch eine **überlange Verfahrensdauer verknüpft mit häufigem Richterwechsel** erzeugt, die dann dazu führen, dass durch die normative Kraft des Faktischen ein möglicherweise originär rechtswidriger Zustand im Sinne des Kindeswohles als rechtens erkannt wird. Insbesondere dann, wenn ein Elternteil ein Kind entgegen einer bestehenden Sorgerechtsregelung nach Ausübung des Besuchsrechtes nicht zurückbringt und in ein anderes Bundesland oder Land verzieht, kann durchaus mit einiger Aussicht auf Erfolg darauf spekuliert werden, dass durch ein lang andauerndes Verfahren der so geschaffene Zustand perpetuiert wird und in der Folge im Hinblick auf den de facto geschaffenen Zustand es dann auch objektiv dem Kindeswohl entspricht, dass es in der nun schon gewohnten Umgebung belassen wird, wenn diese objektiv nicht für das Kind nachteilig ist.

Ein Richterwechsel ist gerade in familienrechtlichen Verfahren für die beteiligten Parteien besonders unangenehm, da sie sehr private und persönliche Angelegenheiten nicht immer wieder von neuem darlegen wollen. Es wäre wünschenswert solche Lücken vor allem in Familienrechtsabteilungen gar nicht erst entstehen zu lassen, sondern rechtzeitig für Ersatz zu sorgen.

Die einzig angemessene Reaktion auf die Personalknappheit wäre die Aufstockung des Personalstandes sowohl hinsichtlich des richterlichen Personales wie auch des nicht richterlichen Personales, damit die Verfahren in angemessener Zeit und in angemessener Art und Weise abgewickelt werden können.

Grundsätzlich ist dennoch darauf hinzuweisen, dass die Justiz aufgrund des Engagements der Richter sowie des nichtrichterlichen Personals noch einigermaßen gut funktioniert. Von den Tiroler Rechtsanwälten wurden folgende Gerichte und Gerichtsabteilungen lobend hervorgehoben: die Konkursabteilung des LG Innsbruck; alle Geschäftsabteilungen des BG Reutte sowie die Bezirksanwältin des BG Kitzbühel; die Grundbücher der Bezirksgerichte Innsbruck, Hall, Telfs, Imst und Schwaz.

Sehr unterschiedlich sind die Wahrnehmungen der Rechtsanwaltschaft mit der Rücksichtnahme von Richtern auf Rechtsanwälte, die außerhalb des Gerichtssprengels ihren Sitz haben, bzw **längere Anreisezeiten** benötigen. Einige Gerichte nehmen darauf vorbildlich Rücksicht. Als Beispiel kann man hierfür das BG Bruck/Mur Abt 2C und 4C oder das BG St. Veit/Glan Abt 3C und 4C nennen, wobei ergänzend zu dem BG Bruck

noch auszuführen ist, das dieses sehr bemüht ist, Verfahren mit demselben Rechtsanwalt zeitlich hintereinander anzuordnen.

Als negatives Beispiel darf das Landesgericht **Graz** angeführt werden. In einem Prozess, in dem der Rechtsanwalt einer Partei sowie der vom Gericht bestellte Sachverständige aus Wien anreisen mussten, hat das Gericht trotz Ersuchen der Beteiligten es abgelehnt, eine Verhandlung, die so anberaumt war, dass keiner der Beteiligten mit öffentlichen Verkehrsmitteln in der Früh nach Graz reisen konnte, sondern entweder die Anreise mittels Auto oder am Vorabend erforderlich war, an einen Termin zu verlegen, an dem die Anreise mit öffentlichen Verkehrsmitteln möglich gewesen wäre.

In einigen Gerichten wird sogar darauf Rücksicht genommen, wann öffentliche Verkehrsmittel (selten befahrene Busrouten oder die Eisenbahn) in dem nächstgelegenen Bahnhof ankommen, damit die **Anreise mit öffentlichen Verkehrsmitteln** möglich ist.

Die Rechtsanwälte regen daher an, dass die einzelnen Richter bei der Anberaumung von Tagsatzungen auch auf die Anreisemöglichkeiten insbesondere mit öffentlichen Verkehrsmitteln sowohl der Rechtsanwälte als auch der Parteien, der Zeugen oder sonstiger Beteiligter Rücksicht nehmen. Es kann nicht sein, dass eine Verhandlung „aus Tradition“ um 9 Uhr anzuberaumen ist, wenn die Anreise mit öffentlichen Verkehrsmitteln erst bis 9.10 Uhr möglich ist. So viel Flexibilität muss man von Gerichten erwarten können!

Das offenbare Bestreben einiger Gerichte, insbesondere bei Bagatellverfahren, die Verfahren rasch zu beenden, treibt manchmal sehr eigenwillige Blüten. In einem Verfahren vor dem **BG für ZRS Graz** hat die zuständige Richterin den Antrag auf Vernehmung einer Zeugin im Rechtshilfeweg in Wien abgelehnt. Sie hat darauf bestanden, dass die Zeugin zur Verhandlung nach Graz anreist, was diese auch getan hat. Anstatt sie zu den Beweispunkten zu befragen, hat die Richterin auf die Einvernahme der Zeugin verzichtet, diese vor dem Gerichtssaal warten lassen und die Verhandlung ohne Aufnahme des Zeugenbeweises geschlossen. Im Urteil hat die Richterin die Aktivlegitimation verneint, wozu die Zeugin aussagen hätte sollen. Aufgrund des geringen Streitwertes hat das LG Graz als Berufungsgericht festgestellt, dass zwar die Vorgangsweise der Richterin nicht akzeptabel sei, aufgrund der Bagatellgrenze jedoch das Rechtsmittel nicht zugelassen bzw. abgewiesen. Diese Vorgangsweise von Richtern, offenbar mit dem Bestreben Kleinstverfahren möglichst nicht zuzulassen, zeugt von einem falschen Rechtsverständnis und schadet dem Ansehen der Justiz erheblich. Man kann sich nicht verwehren, dieses als Ausdruck richterlicher Willkür zu beurteilen.

Grundsätzlich ist darauf hinzuweisen, dass im Bundesland Salzburg die Justiz – von Ausnahmen abgesehen – gut funktioniert. Positiv herausgehoben werden kann diesbezüglich wiederum das Bezirksgericht **Thalgau**, das eine sehr gut funktionierende Einheit darstellt.

Im Rahmen eines gerichtlichen **Aufkündigungsverfahrens** hat ein Rechtsanwalt beantragt, dass die Kündigung, damit sie jedenfalls fristgerecht bei der gekündigten Partei einlangt, mittels Gerichtsvollzieher zugestellt wird. In der Folge wurde er von der zuständigen Richterin des BG **Josefstadt** in Kenntnis gesetzt, dass die Vollzugsabteilung so überlastet sei, dass eine Zustellung durch Gerichtsvollzieher nicht möglich ist und daher diese nicht erfolgen kann. Die Rechtsanwaltschaft weist darauf hin, dass der Zustellung durch Gerichtsboten eine erhebliche Bedeutung im Rahmen der österreichischen Rechtspflege zukommt.

2. webERV

Im Laufe des Jahres 2007 wurde als Kommunikationsschiene zwischen den Rechtsanwälten und den Gerichten der webERV eingeführt. Der webERV sollte es als eine der Verbesserungen zum alten ERV ermöglichen, Schriftsätze, etwa durch Verwendung von Fettdruck oder unterschiedlichen Schriftgrößen, zu formatieren und somit das optische Erscheinungsbild und damit einhergehend die Lesbarkeit für den Empfänger zu verbessern. Leider werden trotz wiederholter Hinweise die Formatierungen falsch übertragen, was nahezu zu einer Unlesbarkeit der übermittelten Schriftstücke führt.

Es wird daher dringend angeregt, diese technischen Probleme in den Griff zu bekommen, um den webERV in seiner vollen Funktionalität nutzen zu können.

3. Exekutionsverfahren

a) Verzögerung von Erledigungen

Über Verfahrensverzögerungen beim BG **Gmunden** wird berichtet. In einem Verfahren langte am 12.3.2007 beim BG Gmunden ein Antrag auf neuerlichen Vollzug der Fahrnisexekution ein, allerdings wurde dieser Antrag erst rund zwei Monate später, nämlich am 8.5.2007 bearbeitet. Gemäß Art I § 110 der GOG für die Gerichte I. und II. Instanz sollten Mahngesuche, Exekutionsanträge, usw in der Regel noch am Tag ihres Einlangens erledigt und abgefertigt werden. Die Zustellung der bewilligten Erledigung ging dem Rechtsanwalt erst am 5.6.2007, rund drei Monate nach Antragstellung, zu.

Seitens der Gerichtsvorsteherin des BG Gmunden im Rahmen der Dienstaufsicht wurde die Causa bedauert, allerdings darauf verwiesen, dass die Exekutionsabteilung des BG Gmunden derzeit nur mit einer Vollzeitkraft besetzt wäre, was mit Personaleinsparungen sowie eines bis Mai 2007 verhängt gewesenen Aufnahmestopps begründet wurde. Mit einer Nachbesetzung und damit verbundener Verkürzung der Erledigungsfrist sei erst im Sommer 2007 zu rechnen. Ein derartiger Zustand ist für die Rechtsanwaltschaft, aber auch für die Mandantschaft nicht akzeptabel.

Misstände in der Abwicklung eines Exekutionsverfahrens werden auch vom BG **Döbling** gemeldet. Ein Rechtsanwalt berichtet über ein Verfahren, in welchem am 14.12.2005 die Fahrnis- und Gehaltsexekution wegen eines Betrages von €1.279,10 bewilligt wurde. Diese Fahrnisexekution sei nach negativer Drittschuldnerabfrage bis Jänner 2007, sohin mehr als ein Jahr, nicht nachhaltig vollzogen worden. Am 1.6.2006 wurde der neuerliche Vollzug der Fahrnisexekution beantragt, nachdem der Gerichtsvollzieher mit Bericht vom 23.5.2006 (an sich schon weit verspätet) mitteilte, er könne die verpflichtete Partei an der bezeichneten Adresse nicht feststellen. Daher war dem Vollzugsantrag vom 1.6.2006 eine ZMR-Abfrage angeschlossen, die nicht nur die Hausnummer, sondern auch das Stockwerk und die Wohnungstürnummer auswies. Trotzdem erfolgte erst nach einem halben Jahr, nämlich mit 27.12.2006 der Bericht des Gerichtsvollziehers, dass am 20.12. und am 23.12.2006 wegen der versperrten Eingangstüre kein Vollzug möglich war, und ein Sperrkostenvorschuss von €100,00 abgefordert wurde.

Im gleichen Verfahren wurde auch am 29.6.2006 die Durchführung einer neuerlichen Drittschuldnerabfrage beantragt, welche bis zum 5.1.2007 überhaupt keine Erledigung zu Handen des Kollegen als Parteienvertreter erfuhr, obgleich die Erledigung der Eingabe mit

Ende Juli 2006 urgirt wurde; ein analoges Schicksal hatte auch eine Eingabe vom 20.10.2006 (Antrag auf neuerliche Drittschuldnerabfrage), welche erst am 5.1.2007 erledigt wurde.

Eine Linzer Rechtsanwältin berichtet über eine außerordentlich zuvorkommende Vorgehensweise des Gerichtsvollziehers des BG **Zistersdorf** in einem Verfahren. Der zuständige Gerichtsvollstrecker hat mittels E-Mail in der Kanzlei der Kollegin als Vertreterin der betreibenden Partei kurz vor dem Vollzug um eine exakte Mitteilung des aushaftenden Restbetrages ersucht, um den Verpflichteten im Rahmen des durchzuführenden Vollzuges „für eine Zahlung in diesem Akt überreden zu können“.

b) Fehlende Verständigung vom Vollzug

Wie bereits in den letzten Jahren, häufen sich die Wahrnehmungen im Bereich des Exekutionsverfahrens. Rechtsanwälte werden häufig nicht vom Vollzug der Fahrnisexekution informiert, obwohl dies beantragt wird. Damit wird dem Rechtsanwalt die Möglichkeit genommen, die Interessen seiner Mandantschaft beim Vollzug der Exekution bestmöglich zu wahren.

c) Sperrkosten

Nicht selten werden im Zuge von Fahrnisexekutionen die **Wohnungen durch einen Schlosser** geöffnet, obwohl dies nicht beantragt ist. Die Rechnungen des Schlossers haben in der Folge die Gläubiger zu begleichen. In diesem Zusammenhang weist die Rechtsanwaltschaft darauf hin, dass das derzeitige System der Kostenbestimmung äußerst ineffizient ist und einen sehr hohen Verwaltungsaufwand verursacht. Derzeit werden die Sperrkosten zuerst dem betreibenden Gläubiger direkt durch den Schlosser vorgeschrieben, (oft ist aus den Rechnungen nicht einmal ersichtlich, um welche Parteien und um welchen Akt es sich handelt). In der Folge ist der Gläubigervertreter gezwungen, gegenständliche Rechnung durch einen gesonderten Kostenbestimmungsantrag bestimmen zu lassen. Ebenso verhält es sich mit Rechnungen, die bei Vollzügen oft direkt von den Rechtsanwälten bezahlt werden, wie beispielsweise die Rechnungen von Sachverständigen, die in den Räumlichkeiten befindliche Gegenstände schätzen. Erstrebenswert wäre es, dass solche Kosten, die im Rahmen von Vollzügen dem Vollstrecker offensichtlich bekannt werden, diese in den Bericht des Vollstreckers aufgenommen werden und unverzüglich vom Gericht auch bestimmt werden. Dies

verringert den Arbeitsaufwand um zumindest eine Eingabe des Rechtsanwaltes und einen Beschluss des Gerichtes.

d) Verwertung von Gegenständen

In einem konkreten Fall hat der Rechtsanwalt beantragt, dass der Verkauf der bereits gepfändeten Gegenstände in der nächsten Auktionshalle erfolgen sollte. Dieser Antrag wurde auch bewilligt. In der Folge hat der Vollstrecker den Verkauf neuerlich – es war der 2. Verkaufsversuch – an Ort und Stelle anberaumt. Wiederum sind keine Käufer erschienen. Vielmehr hat der beantragende Rechtsanwalt die Kosten des Schlossers zu ersetzen gehabt, der dafür beantragt war, dass die Gegenstände aus der Wohnung in die Auktionshalle geholt werden können. Derzeit hat nach der Rechtslage der Vollstrecker freie Hand, wie er die Verwertung bzw wo er die Verwertung vornehmen lässt. Es sollte zumindest bis zur Einführung der Verwertung der gepfändeten Gegenstände über das Internet eine klare Regelung herbeigeführt werden.

Derzeit steht es den Gerichtsvollziehern bzw den Rechtspflegern oder Richtern frei, bei welcher Bank und zu welchen Konditionen sie **Verwertungserlöse** anlegen können. Dies führt in einem konkreten Fall beim BG **Stockerau** dazu, dass der Erlös aus einer Fahrnisexekution (abzüglich Vollzugs- und Wegegebühren) in Höhe von €39.368,95 bei einer Sparkasse eingelegt wurde. Die Versteigerung hat am 29.9.2005 stattgefunden. Einem Rechtsanwalt der betreibenden Partei ist nach einem Rechtsmittelverfahren am 25.10.2006, sohin mehr als ein Jahr später, ein Betrag von € 39.368,65 gutgeschrieben worden. De facto hat sich der Betrag um 35 Cent verringert! Begründet wurde dies mit Bankspesen und Bankgebühren. Nachforschungen haben ergeben, dass die Gelder zum Eckzinssatz von 0,25 % angelegt waren.

Üblicherweise erliegen bei Gerichten aufgrund von Erlösen aus Fahrnisexekutionen, Liegenschaftsexekutionen, hinterlegten Geldern, aktorischen Kautionen, etc nicht unbeträchtliche Summen. Selbst ohne Rechtsmittelverfahren ist davon auszugehen, dass die Auszahlung dieser Gelder, insbesondere aus Exekutionsverfahren, zumindest 2 bis 3 Monate in Anspruch nimmt. Es wird daher angeregt, dass die einzelnen Gerichte oder Obergerichtssprengeln Vereinbarungen mit Banken abschließen, die eine Verringerung des vorhandenen Geldbetrages, solange er bei Gericht erliegt, jedenfalls verhindern.

e) Kostenersatz beim Vollzug

Eine Rechtsanwaltskanzlei beklagt, dass – zumindest beim Bezirksgericht **Feldkirch** – der **Kostenersatz**, welcher per 1.9.2005 mit § 253 b EO eingeführt wurde, in der Praxis **nicht zugesprochen wird**.

Dazu wird von folgendem Fall vor dem BG Feldkirch berichtet: Der Verpflichtete schuldet der betreibenden Bank ca € 300.000,00 (exkl. Kosten) und konnten im Rahmen der bisherigen Vollzugsversuche keine pfändbaren Gegenstände vorgefunden werden. Die Recherchen haben jedoch ergeben, dass der Verpflichtete - ein in bestimmten Kreisen bekannter „Tüftler“ und Erfinder - über Patente verfügt und Eigentümer zumindest eines Zuchtpferdes ist. Gemeinsam mit seiner Frau betreibt er eine Pferdezucht, die zeitweise mehrere Pferde umfasst.

Im Rahmen des Exekutionsvollzuges, der unter Beteiligung des Vertreters erfolgte, konnte auch tatsächlich ein Zuchtpferd vorgefunden werden. Es musste davon ausgegangen werden, dass es sich hierbei um das Pferd des Verpflichteten handelt. Dieser bestritt dies, weigerte sich jedoch zunächst die entsprechenden Unterlagen vorzulegen. Erst auf massiven Druck und sogar Drohungen mit sämtlichen möglichen rechtlichen Schritten hin konnte der Verpflichtete veranlasst werden, die entsprechenden Unterlagen des Pferdes vorzulegen. Diese Unterlagen mussten genau geprüft werden. Darüber hinaus behauptete der Verpflichtete, sein Pferd bereits vor Jahren in die Schweiz verkauft zu haben. Auch diesbezüglich wollte er zunächst keinen Kaufvertrag vorlegen. Nach langem hin und her, konnte schlussendlich jedoch erreicht werden, dass der Kaufvertrag vorgelegt wurde. Auch diesbezüglich musste die Rechtswirksamkeit und Gültigkeit dieses Kaufvertrages überprüft werden. Die Prüfungen haben schlussendlich ergeben, dass der Verpflichtete noch eine Restkaufpreisforderung hat. Ohne Intervention wäre diese Restkaufpreisforderung vom Gerichtsvollzieher mit Sicherheit nicht in das Pfändungsprotokoll aufgenommen worden. Der Gerichtsvollzieher hat diesbezüglich nämlich nicht näher nachgefragt.

Auch hinsichtlich der Patente wurden aufgrund der Beteiligung des Vertreters sämtliche in der Wohnung des Verpflichteten vorhandenen Unterlagen durchgesehen. Hinweise bzw. Funde, die auf Patente hinwiesen, wurden jedoch keine vorgefunden. Dennoch waren auch in diesem Zusammenhang umfassende Prüfungen und Abklärungen diverser Unterlagen und Papiere erforderlich.

Die in weiterer Folge vom Gericht in dieser Angelegenheit getroffene Kostenentscheidung war negativ und blieb der Kostenersatz für die Beteiligung am Vollzug daher verwehrt. Begründet wurde dies im Wesentlichen mit den Angaben des Gerichtsvollziehers, wonach er das erzielte Vollzugsergebnis auch ohne Beteiligung erreicht hätte. Es seien keine Sach- und Rechtsfragen aufgetreten, die er nicht hätte selbst regeln können.

Auf telefonische Nachfrage hin beim Gericht, wurde darauf hingewiesen, dass es seit der letzten Novelle, also seit Inkrafttreten des § 253b EO am 1.9.2005, zumindest in Feldkirch keinen Fall gegeben habe, bei dem Kostenersatz für die Beteiligung am Vollzug gewährt worden wäre.

Aufgrund dieser Umstände ist daher der Schluss nahe liegend, dass ein solcher Kostenersatz im Gesetz zwar vorgesehen ist, aber praktisch nie zur Anwendung kommt und dadurch den betreibenden Gläubigern noch mehr Kosten entstehen. Dadurch ist – zumindest in der Praxis - eine nicht unwesentliche Verschlechterung der Situation der betreibenden Gläubiger eingetreten.

f) Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger

Im Zuge von Gehaltsexekutionen ergibt sich vermehrt, dass vom Hauptverband die bekannt gegebenen **Daten völlig veraltet** sind, insbesondere dann, wenn das AMS oder eine GKK als Drittschuldner aufscheinen, was den Eindruck erwecken könnte, dass diese Institutionen die Versicherungsmeldungen nicht in der den Arbeitgebern vorgeschriebenen Weise handhaben. Durch den unrichtigen Datenbestand verursachen diese Institutionen den Rechtsanwälten unnötige Arbeit sowie den Klienten und Schuldner unnötige Kosten.

g) Sonstiges

Trotz aller Kritik soll der Wahrnehmungsbericht auch dazu dienen, besonders gut funktionierende Abteilungen oder Gerichte hervorzuheben. Besonders zu loben ist daher die Konkursabteilung des **LG Innsbruck**.

4. Grundbuch

Verzögerung von Erledigungen

Am **BG Villach** werden seit längerer Zeit **Rechtspflegerstellen nicht nachbesetzt**, einzelne KG's werden überhaupt nicht oder nur von aus anderen Gerichten für einzelne Tage beigezogenen Rechtspflegern bearbeitet. Dies bedeutet eine Wartezeit von mehreren Monaten für Eintragungen ins Grundbuch, was mit beträchtlichen wirtschaftlichen Schäden (Zinsschäden) aus dadurch verzögerten Auszahlungen von Kaufpreisen verbunden ist.

Aus **Bad Ischl** wird berichtet, dass im Zeitpunkt Mai/Juni 2007 zufolge krankheitsbedingter Abwesenheit des Rechtspflegers des BG Bad Ischl in Grundbuchssachen über Wochen das Grundbuch mit wechselnden „Springern“ besetzt war, um den Betrieb aufrechtzuerhalten. Dies bedeutet eine besondere Erschwerung der Arbeit der Rechtsanwälte, aber auch der Notare, da zB auf die Anmerkung einer Rangordnung oder die grundbücherliche Durchführung eines einfachen Kaufvertrages fast zwei Monate gewartet werden musste, häufig aber auch die Auszahlung des Kaufpreises zB von der Übermittlung des Rangordnungsbeschlusses bzw von der Eigentumsrechtseinverleibung abhängt. Die Justiz sollte daher tunlichst darauf schauen, dass im Falle eines längeren Krankenstandes auf eine kontinuierliche Besetzung geachtet wird.

Trotz der auch schon in den Vorjahren geäußerten Kritik hat sich betreffend die **Verzögerung der Zustellung von Grundbuchsbeschlüssen** nichts geändert. Beispielsweise wurde beim Bezirksgericht **Salzburg** ein am 17.4.2007 überreichtes Grundbuchgesuch am 9.5.2007 bewilligt. Die Zustellung des Beschlusses erfolgte erst am 19.6.2007 und auch nur deshalb, weil diesbezüglich eine Intervention des Parteienvertreters erfolgt war. Ansonsten hätte die Zustellung erfahrungsgemäß noch länger gedauert.

Insgesamt wird der Eindruck gewonnen, dass die Grundbuchsführer Grundbuchsgesuche zwar relativ rasch bewilligen, aber die Zustellung der Beschlüsse durch das BG Salzburg unverhältnismäßig lange in Anspruch nimmt.

Aus der **Steiermark** langen Beschwerden über Verfahrensverzögerungen in Grundbuchssachen bei den Bezirksgerichten **Graz-Ost und Graz-West** ein. Begründet wird dies mit der unzureichenden personellen Besetzung. Es wird daher dringend eine personelle Aufstockung angeregt. Insbesondere in Grundbuchssachen ist eine derart gravierende personelle Unterbesetzung nicht nachvollziehbar, da die Republik Österreich über die mit den Verträgen im Zusammenhang stehenden Rechtsgeschäftsgebühren und Steuern Gegenleistungen seitens der rechtssuchenden Bevölkerung vereinnahmt, denen weit geringere Abwicklungskosten der Justiz gegenüber stehen.

5. Firmenbuch

Ein Rechtsanwalt hat im Zuge seiner Tätigkeit gegen eine Gesellschaft, die im Firmenbuch des Landesgerichtes **Eisenstadt** eingetragen ist, festgestellt, dass die **dort angeführten Daten unrichtig waren**, in diesem Fall die eingetragene Adresse. Entgegenkommenderweise hat er dies dem Firmenbuchgericht mitgeteilt, mit dem Antrag, einerseits die geeigneten Schritte zu unternehmen, andererseits eine entsprechende Strafe im Sinne des Gesetzes gegen die Geschäftsführung zu verhängen. Als Reaktion erhielt der Rechtsanwalt anstelle eines Dankeschreiben, dass er das Firmenbuchgericht auf fehlerhafte Eintragungen aufmerksam macht, die Vorschreibung einer Eingabegebühr in Höhe von € 34,--. Rein formell mag diese Vorgangsweise durch den Gesetzeswortlaut gedeckt sein, widerspricht jedoch sicherlich der Intention des Gesetzgebers. Es handelt sich hierbei um einen gut gemeinten Hinweis an das Firmenbuchgericht als Unterstützung desselbigen. Von den meisten anderen Firmenbuchgerichten wird dies auch so gesehen.

6. Einhebung der Gerichtsgebühren

Zahlreiche Probleme gibt es bei der Einhebung der Gerichtsgebühren. Teilweise werden Gerichtsgebühren eingezogen, obwohl Verfahrenshilfe bewilligt ist.

Oft werden Gerichtsgebühren auch von jenem Rechtsanwalt eingezogen, der verfahrenseinleitend war, insbesondere in **Exekutionsverfahren**. Sollte ein neuerlicher Antrag durch einen anderen Rechtsanwalt oder durch Mandanten selbst eingebracht werden, werden insbesondere Vollzugskosten, die nachverrechnet werden, beim ursprünglich einschreitenden Rechtsanwalt, der von dem neuerlichen Antrag keine Ahnung hat und in diesen auch nicht involviert ist, eingezogen. Die Rückforderung dieser Gebühren gestaltet sich immer sehr mühsam und schwierig, da dies in der Regel nicht über das einziehende Gericht, sondern über das Oberlandesgericht abzuwickeln ist, das jedoch keine Aktenkenntnis hat.

Probleme gibt es im **Exekutionsverfahren** mit der **doppelten Abbuchung von Pauschalgebühren**. In einem konkreten Fall wurde vor dem Bezirksgericht **Baden** eine Forderungs- und Fahrnisexekution, verbunden mit dem Antrag auf zwangsweise Pfandrechtsbegründung eines in einem anderen Gerichtssprengel liegenden Grundstückes eingebracht. Das BG Baden hat zwar die Pauschalgebühr eingehoben, dann jedoch den Akt an das für die Liegenschaft zuständige Gericht übermittelt. Das BG Jennersdorf hat daraufhin die Pauschalgebühr nochmals eingezogen. Es sollte darauf geachtet werden, dass dies unterbleibt.

7. Sonstiges

Obwohl das Bergbuch in **Steyr** nach wie vor „händisch“ geführt werden muss und die zuständige Beamtin auch als Grundbuchsrechtspflegerin tätig ist, kann die Hilfsbereitschaft der für das Bergbuch zuständigen Abteilung nur als vorbildlich bezeichnet werden.

VII. ALLGEMEINE VERWALTUNG

1. Unabhängiger Verwaltungssenat

Im UVS Kärnten ist der **Präsident mit 31.12.2005 aus dem Amt geschieden**. Diese wohl nicht unbedeutende Funktion wurde während des gesamten Jahres 2006 **nicht nachbesetzt**. Erst in der Landeszeitung vom 14.12.2006 erfolgte die Ausschreibung. Das Objektivierungsverfahren ist bis zum heutigen Tag nicht beendet.

Aufgrund des tragischen Ablebens des Vizepräsidenten des UVS muss ein Senatsmitglied neben seinen Aufgaben die Agenden des Präsidenten und Vizepräsidenten mitübernehmen.

Diese Vorgangsweise scheint nicht nachvollziehbar und mit den Wertungen der Rechtsstaatlichkeit unvereinbar. Zumal wird durch diese schleppende Nachbesetzung zum Ausdruck gebracht, welchen Stellenwert die UVS im Bundesland Kärnten einnehmen.

2. Finanzprokurator

Seit kurzer Zeit ist die Finanzprokurator nicht mehr bereit, an sie gerichtete Aufforderungsschreiben in Amtshaftungssachen gemäß TP 3A RATG zu honorieren, sondern behauptet, dies sei ein nach TP 6 RATG zu honorierender Brief. Aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen hat ein Aufforderungsschreiben jedoch den Umfang einer Klage zu haben und ist daher auch nach dieser zu honorieren (TP 3A).

3. Asylverfahren

a) Unabhängiger Bundesasylsenat

In einem Asylverfahren wurde ein Rechtsanwalt zum Verfahrenshelfer bestellt, um gegen einen Bescheid des Unabhängigen Bundesasylsenat, mit dem ein Asylantrag abgewiesen wurde, ein Rechtsmittel einzulegen. **Bereits vor Einlangung der Bestellung zum Verfahrenshelfer wurde der Asylwerber abgeschoben**. Der als Verfahrenshelfer bestellte Rechtsanwalt war daher nicht mehr in der Lage, mit dem Asylwerber in Kontakt zu treten. Auftragsgemäß hat er die Beschwerde eingebracht und auch einen Antrag auf aufschiebende Wirkung damit verbunden. Die aufschiebende Wirkung wurde bewilligt,

wovon der Asylwerber selbst voraussichtlich nie Kenntnis erlangen wird. Diese Praxis entspricht keinesfalls der eines Rechtsstaates, ist aber bedauerlicherweise durchaus üblich.

Ein Rechtsanwalt aus **Wien**, der in einem Berufungsverfahren vor dem Unabhängigen Bundesasylsenat (UBAS) als Vertreter des Berufungswerbers einschritt, berichtet von einem höchst befremdlichen Vorgehen des UBAS.

Sowohl der Wohnsitz des Berufungswerbers als auch die Kanzlei des Rechtsanwaltes befinden sich in Wien. Dessen ungeachtet wurde die Berufungsverhandlung in der Außenstelle Linz des UBAS anberaumt. Auf Nachfrage beim zuständigen Richter des UBAS teilte dieser mit, dass er auf den Wohnsitz des Berufungswerbers leider keine Rücksicht nehmen könne und der Weg nach Linz auch nicht so zeitaufwendig bzw. beschwerlich sei, darüber hinaus habe er in Wien keinen Verhandlungssaal „mehr bekommen“.

Der Rechtsanwalt hat den Berufungswerber daraufhin über die Kosten der Verrichtung der Berufungsverhandlung in Linz aufgeklärt und hat dieser, angesichts der für ihn nicht leistbaren Kosten (dies selbst bei einer überaus entgegenkommenden Berechnung) auf eine Verrichtung der Berufungsverhandlung verzichtet.

Da der Sinn der Schaffung der Außenstelle Linz des UBAS wohl darin bestand, dass die Berufungswerber aus Westösterreich nicht nach Wien anreisen müssen, jedoch wohl nicht darin, dass die Berufungswerber aus Ostösterreich nun nach Linz reisen müssen, steht die nunmehr wahrgenommene Vorgangsweise im krassen Widerspruch zum obgenannten Sinn der Schaffung einer Außenstelle.

Aus den geschilderten Gründen und der Tatsache, dass laut telefonischer Auskunft es sich hierbei nicht um einen Einzelfall handelt drängt sich daher der (zugegebenermaßen unschöne) Verdacht auf, dass entweder mittels der geschilderten Verhandlungsausschreibungspraxis die Anwesenheit von Rechtsanwälten bei Berufungsverhandlungen gering gehalten werden soll, zumal Asylbewerber nur in den seltensten Fällen über derartige finanzielle Ressourcen verfügen, die eine, auch nur bescheidene Entlohnung des Rechtsanwaltes für die Verrichtung einer vierstündigen Verhandlung und einer ca. fünfstündigen An- und Abreise ermöglichen, oder dass einfache Gedankenlosigkeit die Ursache für eine derartige Vorgangsweise ist.

b) Verzögerung von Erledigungen

In den Medien war zu lesen, dass Asylverfahren aus Verschulden der Anwälte in die Länge gezogen werden. Diese verbreitete Meinung ist falsch. Die Rechtsanwälte, die Asylwerber vertreten, sind bestrebt, diese Verfahren sehr wohl rasch durchzuführen. De facto ist es jedoch so, dass die meisten Verzögerungen bei den Behörden selbst eintreten, manchmal auch bei den sogenannten „Hilfsorganisationen“. Dies ist darauf zurückzuführen, dass teilweise die Zustellungen falsch erfolgen und dass die Behandlung der Akten nicht fristgerecht erfolgt. Es ist keine Seltenheit, dass vom Zeitpunkt der Stellung des Antrages bis zur erstmaligen inhaltlichen Einvernahme des Antragsstellers ein bis zwei Jahre vergehen, in der Folge Berufungsverhandlungen nach weiteren fünf oder auch mehr Jahren anberaumt werden und in der Folge Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes auch vier oder mehr Jahre in Anspruch nehmen.

In diesem Zusammenhang wird auch darauf hingewiesen, dass als Parteienvertreter ausgewiesene Rechtsanwälte nach den einschlägigen Bestimmungen, insbesondere in diesen Fällen nach dem AVG die Ansprechpartner der Behörden sind. In sehr vielen Fällen erfolgen die Zustellungen direkt an die Mandanten. Auch diese Vorgangsweise führt zu einer Verzögerung und Verlängerung des Verfahrens. Auch in diesem Fall sind die Rechtsanwälte dafür nicht verantwortlich. Vielmehr sollte die bezughabende Stellung die Weisung erteilt werden, dass die Verfahrensgesetze, wie AVG, Zustellgesetz, auch für diese Verfahren gelten und anzuwenden sind.

Bezeichnend ist auch, wie als Verfahrenshelfer bestellte Rechtsanwälte sich um Aktenabschriften bemühen müssen. In einem Fall wurde ein Rechtsanwalt zum Verfahrenshelfer bestellt, um eine Verwaltungsgerichtshofsbeschwerde in einem Asylverfahren zu erheben. Sofort nach Einlagen der Bestellung hat er sich schriftlich bemüht, von der belangten Behörde eine Aktenkopie zu erhalten. Dieses Ersuchen blieb ohne Reaktion. In der Folge gelang es über telefonische Intervention einige wenige Aktenteile übermittelt zu bekommen, sodass er sich gezwungen sah, selbst Akteneinsicht zu nehmen. In dem vorgefundenen Akt befanden sich jedoch kaum Unterlagen, unter anderem aber ein Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, der von der Behörde offensichtlich bisher nicht behandelt wurde. Der „Hauptakt“ sei wieder bei der erstinstanzlichen Behörde, dem Asylamt. Bei dem Versuch dort Akteneinsicht zu nehmen, musste der bestellte Verfahrenshelfer eine nicht unbeträchtliche Zeit darauf warten, bis der Akt von einem offenbar juristischen Mitarbeiter der Behörde „bereinigt“ wurde. Von

insgesamt 233 Aktenseiten verblieben in dem Akt nur noch 35, welche der Verfahrenshelfer lesen und kopieren durfte!

Das **Recht auf eine vollständige Akteneinsicht** ist ein wesentlicher Teil des Systems des Rechtsstaates, insbesondere im Verwaltungsbereich, wo die Behörde aufgrund ihres gesetzlichen Auftrages veranlasst ist, sämtliche zweckdienliche Informationen einzusammeln. Die Verweigerung der Akteneinsicht – auch nur der teilweisen – verstößt gegen den Grundpfeiler dieses rechtsstaatlichen Systems. Insbesondere bei Asylverfahren hat dies zur Folge, dass die Bescheide aufgrund von Verfahrensmängeln von den Höchstgerichten aufgehoben und zur neuerlichen Behandlung an die Asylbehörden übermittelt werden. Dadurch verzögern sich die Verfahren noch mehr und erfolgen keine Erledigungen der offenen Verfahren.

4. Bundespolizeidirektion Wien

Im Rahmen einer Verwaltungsstrafsache ist eine Rechtsanwältin gemeinsam mit ihrer Mandantin einer Ladung des Polizeikommissariats zur Einvernahme gefolgt. Die Einvernahme erfolgte nicht nur herablassend, sondern einseitig, dass die Beschuldigung jedenfalls zutrifft und jede andere Aussage jedenfalls sinnlos wäre. Ein ebenfalls von der Beschuldigten mitgenommener Dolmetscher – sie war der deutschen Sprache nicht vollständig mächtig – wurde des Raumes verwiesen.

Im Zuge der Vernehmung verließ das Vernehmungsorgan den Raum für kurze Zeit. Beim Verlassen sperrte er die Türe ab und öffnete sie erst wieder als er zurückkam; das heißt dass ein Vernehmungsorgan der Polizei die zu vernehmende Beschuldigte sowie deren Rechtsanwältin im Polizeikommissariat **eingesperrt** hat! Bei der Vernehmung handelt es sich um ein Verwaltungsstrafverfahren, in dem jedenfalls eine Haft unzulässig wäre. Es lag auch kein Haftbefehl gegen die Beschuldigte vor.

5. Sonstiges

Ein Rechtsanwalt aus Oberösterreich berichtet von dem vorbildlichen und hilfsbereitem Vorgehen der **Montanbehörde West** des BMWA. Um ihm die Erarbeitung einer äußerst umfangreichen Verfassungsgerichtshofbeschwerde innerhalb kurzer Frist zu ermöglichen, stellte ihm die Behörde kurzfristig den gesamten Akt zur Verfügung. Hätten sie ihm lediglich Einsichtnahme während der Amtsstunden gewährt, wäre die rechtzeitige Ausarbeitung der Beschwerde vermutlich innerhalb der kurzen Frist nicht möglich gewesen.

Dieses Entgegenkommen ist insofern bemerkenswert als immer wieder die Erfahrung gemacht wird, dass Behörden nicht gerade daran interessiert sind, Rechtsmittel gegen ihre eigenen Entscheidungen zu erleichtern. Hier hat die Montanbehörde West klar zum Ausdruck gebracht, dass ungeachtet der gegensätzlichen inhaltlichen Rechtsansichten dem Bescheidadressaten die Möglichkeit zur Wahrung seiner Rechte eingeräumt werden muss.

Aus Salzburg wird moniert, dass die **Bezirkshauptmannschaften Kufstein und Lienz** Parteienvertretern keine Aktenkopien übermitteln und auch nicht bereit sind, die Akten zur Herstellung von Aktenkopien bzw zum Zwecke der Akteneinsicht an die zuständige Rechtshilfebehörde zu übermitteln.

Aus **Tirol** wird berichtet, dass eine Akteneinsicht bei den Behörden trotz Vollmacht kaum möglich ist. Dahingegen wird von jedem Protokoll bei dem ein ausländisches Fahrzeug beteiligt ist, eine Ausfertigung direkt dem Österreichischen Versicherungsverband übermittelt. Hier wäre eine Chancengleichheit in dem Sinne wünschenswert, dass auch dem einschreitenden Rechtsanwalt eine Aktenkopie zur Verfügung gestellt wird.

Die Vollzugespraxis einiger Tiroler Gemeinden im Bau- und Raumordnungsrecht wird kritisiert. Es wird von Behinderungen der Akteneinsicht, Säumigkeit in Entscheidungen, Anlasswidmungen, etc berichtet.

VIII. SOZIALBILANZ, STATISTIK

1. Verfahrenshilfe

Im Jahr 2006 gab es österreichweit **23.693 Bestellungen von Rechtsanwälten zu Verfahrenshelfern**. Der Wert der in der Verfahrenshilfe erbrachten Leistungen lag im Jahr 2006 bei rund **€31,5 Mio**. Dies bedeutet gegenüber dem Jahr 2000 eine Steigerung von nahezu 35 %, womit eindrucksvoll die intensive Bearbeitung der Verfahrenshilfefälle durch die Rechtsanwälte dokumentiert wird.

Verfahrenshilfestatistik 2006

| Rechtsanwaltskammer | Bestellungen | Wert der erbrachten Leistung |
|---------------------|--------------|------------------------------|
| Burgenland | 635 | €465.362,74 |
| Kärnten | 1206 | €1.498.213,95 |
| Niederösterreich | 3208 | €3.586.679,46 |
| Oberösterreich | 3040 | €4.506.885,83 |
| Salzburg | 1802 | €3.720.023,66 |
| Steiermark | 2634 | €3.724.099,36 |
| Tirol | 1987 | €2.911.981,36 |
| Vorarlberg | 1096 | €1.168.709,79 |
| Wien | 8085 | €9.907.201,42 |
| Gesamt | 23693 | €31.489.157,57 |

2. Erste anwaltliche Auskunft

Im Rahmen der seit langem bestehenden Einrichtung der "Ersten anwaltlichen Auskunft" wurden im Jahre **2006 mehr als 16.000 Ratsuchende von über 1.200 Rechtsanwälten** unentgeltlich beraten.

| Rechtsanwaltskammer | Rechtsanwälte | Ratsuchende |
|---------------------|---------------|---------------|
| Burgenland | 56 | 390 |
| Kärnten | 112 | 1.040 |
| Niederösterreich | 237 | 3.039 |
| Oberösterreich | 178 | 2.513 |
| Salzburg | 49 | 830 |
| Steiermark | 200 | 847 |
| Tirol | 46 | 493 |
| Vorarlberg | 71 | 400 |
| Wien | 260 | 6.500 |
| Gesamt | 1.209 | 16.052 |

3. Anwaltlicher Journdienst

Um dem Bürger **auch an Wochenenden und Feiertagen anwaltliche Vertretung** zu gewährleisten, bestehen in Kärnten, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Vorarlberg und Wien telefonisch erreichbare Journdienste. Mitgewirkt haben hierbei in

| | | |
|----------------|-----|----------------|
| Kärnten | 52 | Rechtsanwälte |
| Oberösterreich | 56 | Rechtsanwälte |
| Salzburg | 45 | Rechtsanwälte |
| Steiermark | 165 | Rechtsanwälte |
| Vorarlberg | 8 | Rechtsanwälte |
| Wien | 26 | Rechtsanwälte. |

4. Zusammenarbeit mit der Volksanwaltschaft

Bei den außerhalb Wiens durchgeführten Sprechtagen der Volksanwälte stehen für die nicht in die Kompetenz der Volksanwaltschaft fallenden **Rechtsauskünfte** jeweils **kostenlos Rechtsanwälte zur Verfügung**.

5. Weitere Serviceeinrichtungen

In Zusammenarbeit mit der Kinder- und Jugendanwaltschaft wird in einzelnen Bundesländern die kostenlose Rechtsvertretung von minderjährigen Gewalt- und Missbrauchsoffern durchgeführt. Einzelne Rechtsanwälte haben sich auch bereit erklärt unentgeltliche Privatbeteiligtenvertretungen zu übernehmen. Nur äußerst selten in Anspruch genommen wird die im Jahr 1998 bei den Gerichten eingeführte Verbrechensofferberatung.

Daneben bestehen von Seiten der Rechtsanwaltschaft weitere Serviceeinrichtungen wie eine Mediationsrechtsberatung und zum Beispiel das Klientenservice in Wien, welches unentgeltlich über das Anwaltshonorar sowie bei Meinungsverschiedenheiten mit dem beauftragten Rechtsanwalt berät. Dieses Service wurde 2006 von 491 Ratsuchenden in Anspruch genommen.

6. Anzahl der Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter (Stand 31.12.2006)

| Rechtsanwaltskammer | Anwälte | hievon weiblich | Anwärter | hievon weiblich |
|---------------------|-------------|-----------------|-------------|-----------------|
| Burgenland | 56 | 7 | 24 | 9 |
| Kärnten | 244 | 25 | 64 | 32 |
| Niederösterreich | 377 | 48 | 129 | 51 |
| Oberösterreich | 586 | 61 | 188 | 86 |
| Salzburg | 381 | 58 | 104 | 51 |
| Steiermark | 477 | 65 | 156 | 67 |
| Tirol | 501 | 69 | 114 | 40 |
| Vorarlberg | 210 | 25 | 49 | 23 |
| Wien | 2154 | 401 | 1071 | 469 |
| Gesamt | 4986 | 759 | 1899 | 828 |

Gesamtzahl Ende 1995: 3.261 Rechtsanwälte

Gesamtzahl Ende 2000: 3.969 Rechtsanwälte

Gesamtzahl Ende 2005: 4.851 Rechtsanwälte

Gesamtzahl Ende 2006: 4.986 Rechtsanwälte

Seit Inkrafttreten des EuRAG im Mai 2000 dürfen sich in Österreich auch Rechtsanwälte aus der EU, dem EWR und der Schweiz unter bestimmten Voraussetzungen niederlassen, wobei diese die Berufsbezeichnung des Heimatstaates (Hometitle) zu führen haben. Niedergelassene europäische Rechtsanwälte haben gegenüber österreichischen Rechtsanwälten eingeschränkte Befugnisse und sind verpflichtet in jenen Verfahren, in denen absolute Anwaltpflicht besteht, einen österreichischen Einvernehmensrechtsanwalt beizuziehen. Ende des Jahres 2006 waren in Österreich 71 niedergelassene europäische Rechtsanwälte tätig (Herkunftsländer: Dänemark 1, Deutschland 46, Griechenland 1, Großbritannien 8, Italien 6, Liechtenstein 1, Schweiz 1, Slowakei 1, Slowenien 1, Ungarn 5).

IX. SCHLUSSBEMERKUNGEN DES PRÄSIDENTEN

Auch dieses Jahr kommt der Österreichische Rechtsanwaltskammertag (ÖRAK) seiner gesetzlichen Verpflichtung nach, einen Bericht über Wahrnehmungen von Mängeln bei der Rechtspflege und der Verwaltung für die Jahre 2006 und 2007 zu veröffentlichen.

In diesem Wahrnehmungsbericht wird besonderes Augenmerk auch auf die Europäische Union gelegt. Es geht hier um Grundrechtsschutzdefizite, die sich aus der 2. und 3. Geldwäscherichtlinie und aus der Vorratsdatenspeicherung ergeben. In beiden Fällen wird auch in geschützte Grundrechte der Bürger eingegriffen.

Der Bürger hat im Interesse des Schutzes seiner Privatsphäre Anspruch auf einen verschwiegenen Rechtsanwalt. Die Verpflichtung des Rechtsanwalts, seinen eigenen Klienten bei den Behörden anzuzeigen, verletzt dieses Recht. Eine Beschwerde ist dazu beim EuGH anhängig. Wir hoffen sehr, dass der EuGH dieser Beschwerde Folge gibt.

Auch die Vorratsdatenspeicherung verletzt dieses Grundrecht und ist daher abzulehnen. Terrorismusbekämpfung, die solche Eingriffe in Grundrechte für zulässig erachtet, ist auf einem gefährlichen Weg und es ist notwendig, den Anfängen zu wehren!

Diskussionswürdig schien uns auch die Art der Informationsbeschaffung durch die Europäische Kommission, die der Entstehung von Richtlinien vorgelagert ist.

Wissenschaftliche Studien, die auf einem unregelmäßigen Verfahren insofern beruhen, als nicht klar ist, wer die Befragten sind, wie deren Auswahl und wie die Gewichtung der Antworten erfolgt, sind bedenklich. Fragestellungen, die das gewünschte Ergebnis vorwegnehmen, sind gefährlich!

Die Möglichkeit der Begutachtung von Gesetzesentwürfen ist ein Teil unserer Rechtskultur. Wenn dieses Begutachtungsrecht dadurch umgangen wird, dass der ÖRAK gar nicht zur Begutachtung eingeladen wird, dass die Begutachtungsfristen so kurz sind, dass nicht fundierte Stellungnahmen genommen werden können und wenn die Begutachtung wichtiger, ja sogar von Verfassungsmaterien, deswegen nicht möglich ist, weil die Entwürfe im vollen Wortlaut nur der Regierung zugemittelt werden, so sind auch dies Zeichen an der Wand, die bedenklich stimmen sollten.

Österreich ist ein Staat mit einem hervorragenden Niveau sowohl auf dem Gebiet der Gesetzgebung, der Verwaltung als auch der Gerichtsbarkeit. Verwenden wir unsere Kraft, dieses Niveau nach Europa zu tragen und gefährden wir es nicht im eigenen Land wegen nichtiger Tagesvorteile.

Wien, am 29. November 2007

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG

Dr. Gerhard BENN-IBLER
Präsident